Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
37. Jahrgang 30. November 1939 Nummer 48

Deutschland wird siegen!

In ganz besonderem Maße schützte am Abend des 8. November die Vorsehung unseren Führer. Das gemeine und mit teuflischer Raffiniertheit angelegte Attentat auf Adolf Hitler und seine Getreuen im Münchener Bürgerbräukeller hatte nicht den beabsichtigten Erfolg. Statt der Vernichtung des Hitlerismus durch diese feige Tat, zu der die Kriegshetzer und Meuchelmörder ihre Zuflucht nahmen, nachdem sie einsehen mußten, daß militärisch und agitatorisch das Reich nicht zerschlagen werden kann, haben die Gegner erreicht, daß das deutsche Volk fanatischer und entschlossener denn je zu seinem Führer steht. Nun kennen wir die Täter: Georg Elser gab in seinem Geständnis am 14. November die Ausführung des Anschlages zu, Organisator des Verbrechens war Otto Strasser und Auftraggeber bzw. Geldgeber für das Unternehmen der britische Intelligence Service. Die Hauptschuld Englands an dem Münchener Attentat steht nunmehr fest, und wir Deutschen schließen uns jetzt noch fester zusammen zum Kampf gegen die Kriegshetzer und Vernichter unserer Idee und gehen gemeinsam mit unserem Führer den Weg zum Endsieg und zum Frieden!

Eine wichtige Aufgabe der Baupolizei: Standsicherheits- und Festigkeitsprüfung

Städt. Baurat Dipl.-Ing. Precht, Bochum

Eine der wichtigsten Aufgaben der Baupolizei besteht zweifellos in der Prüfung der Standsicherheit der zur Ausführung kommenden Bauwerke und in der Prüfung der Festigkeit der hierbei verwandten Baustoffe. Zum Nachweis der Standsicherheit muß der Bauherr zunächst durch seinen beauftragten Architekten oder Ingenieur bei der Baupolizei Zeichnungen sowie statische Berechnungen, die gleichzeitig alle Angaben über die vorgesehenen Belastungen und Baustoffe enthalten müssen, vorlegen und darf erst nach Genehmigung der Unterlagen mit den Arbeiten beginnen.

Mit Inangriffnahme der Arbeiten setzt nun auch gleichzeitig die baupolizeiliche Kontrolle auf der Baustelle ein, und zwar prüft die Baupolizei, ob die Ausführung mit den genehmigten Zeichnungen übereinstimmt und ob die in den Berechnungen gemachten Voraussetzungen hinsichtlich Art und Festigkeit der Baustoffe gegeben sind. Bei größeren Bauwerken gilt die Aufmerksamkeit der Baupolizei bereits dem Baugrund und den Fundamenten, da von ihnen in entscheidendem Maße die Standsicherheit des Bauwerkes abhängt. Bei der weiteren Ausführung — z. B. bei Eisen- oder Holzkonstruktionen — werden der Baustoff und die Abmessungen der zur Verwendung kommenden Eisenprofile bzw. Holzbalken, wie auch die Verbindungen der einzelnen Konstruktionsteile der Kontrolle unterzogen. Im Mauerwerksbau muß die Baupolizei vielfach ein Prüfungszeugnis über die Festigkeit der verwandten Mauersteine verlangen, da letztere bei verschiedenen Ausführungsformen, z. B. bei Stützmauern, Pfeilern und Schornsteinen großen Pressungen unterworfen werden. Ein besonders wichtiges und umfangreiches Arbeitsgebiet obliegt der baupolizeilichen Kontrolle aber im Eisenbetonbau. Bekanntlich ist der Eisenbeton ein Verbundstoff, der sich aus Eisen und Beton, der Beton wiederum aus Zement und den sogenannten Zuschlägen (z. B. Sand, Kies, Schlacken, Splitt) zusammensetzt. Da die Tragfähigkeit der fertigen Eisenbetonkonstruktionen aber nur

Standsicherheits- und Festigkeitsprüfung. Links: Siebprobe, Mitte Abnahme der Eisenbewehrung durch die Baupolizei, rechts: Eine Eisenbetondecke wird der Belastungsprobe unterzogen (6 Fotos des Verfassers)

Standsicherheits- und Festigkeitsprüfung: Dieses Normen Überwachungszeichen tragen die Verpackungen derjenigen Zemente, die in Werken hergestellt sind, welche laufend durch Laboratorien oder ein staatliches Prüfungsamt überwacht werden (Zeichnung des Verfassers)

dann gewährleistet ist, wenn alle zur Herstellung verwandten Baustoffe von einwandfreier Beschaffenheit sind, muß sich die Kontrolle auch auf alle diese einzelnen Bestandteile erstrecken. Bei dem — in der Regel in Säcken oder Fässern verpackten — Zement kann sich die Baupolizei im allgemeinen mit der Feststellung begnügen, ob die Verpackung das Normen-Überwachungszeichen trägt, da diese Zemente von Werken hergestellt werden, die sich der laufenden Überwachung ihrer Erzeugung durch amtliche Laboratorien oder durch ein staatliches Prüfungsamt unterzogen haben. Einer genaueren Prüfung bedürfen aber die Betonzuschläge. Die Zuschläge können nämlich Stoffe enthalten, die das Erhärten oder die Festigkeit des Betons schädigen oder die Eiseneinlagen angreifen. Solche schädlichen Stoffe sind z. B. Lehm, Ton, organische, humusartige Stoffe, Kohlen- besonders Braunkohlenteile, Schwefelverbindungen u. a. mehr. Selbstverständlich ist dabei der Prozentsatz der Beimischung maßgebend, und so entscheidet im Zweifelsfalle erst endgültig der chemische Versuch. Wichtig ist ferner die Kornzusammensetzung der Zuschläge, da sie im hohen Grade die Güte des Betons beeinflußt. Bei der heutigen — aus Gründen der Eisenersparnis — fast ausschließlichen Verwendung hochwertiger Stähle oder gleichwertiger Sonderstähle (z. B. Drillwulst-, Isteg-, Nockenstahl) ist eine besonders hohe Betongüte erforderlich. Bei Verwendung solcher Stähle ist deshalb auch die Korngröße des Zuschlagstoffes durch ministerielle Vorschriften, nämlich durch die Eisenbetonbestimmungen, festgelegt und wird in Zweifelsfällen seitens der Baupolizei mittels amtlicher Siebgeräte nachgeprüft. Besondere Aufmerksamkeit wendet weiter die Baupolizei den Eisenbewehrungen zu. Auf Grund der Eisenbetonvorschriften sind die Bauausführenden verpflichtet, in jedem Falle, im Wohnhausbau z. B. für jede Geschoßdecke, die Abnahme der Eisenbewehrung bei der Baupolizei zu beantragen, einer Vorschrift, der sich tüchtige und verantwortungsbewußte Bauausführende gern und willig unterziehen. Erst nachdem der Kontrollbeamte festgestellt hat, daß die Bewehrung nach Anzahl, Durchmesser und konstruktiver Anordnung nicht zu beanstanden ist, ferner Schalung und Rüstung für den Beton vorschriftsmäßig und in genügender Stärke aufgestellt sind, darf der Bauausführende die Arbeiten fortsetzen, d. h. jetzt erst mit den Betonierungsarbeiten beginnen. Während des Betonierens muß dann der Bauausführende in Gegenwart des Baukontrolleurs dem von ihm verarbeiteten Beton Proben entnehmen und davon Probewürfel oder auch Probebalken anfertigen, welche die Güte des Betons nach der Erhärtung nachweisen sollen. Die Probewürfel oder -balken sendet der Bauausführende amtlich zugelassenen Stellen — zu denen die Baupolizeibehörden selbst gehören können — zwecks Vornahme der Druckprüfung und Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung über die Festigkeit der Proben ein.

Sofern aber in einzelnen Fällen die vorgeschriebene Festigkeit nicht erreicht wird, muß die Baupolizei bezüglich der Betongüte noch besondere Feststellungen treffen. Während bei kleineren Bauwerken bereits Klopf- und Stemmproben genügend Aufschluß über die Festigkeit des fertigen Betons geben, muß bei größeren Bauwerken, d. h. bereits im Wohnhausbau, zu Belastungsproben geschritten werden. Ist z. B. eine Eisenbetondecke zu untersuchen, so wird diese nach genügender Erhärtung meistens mit der 1½ fachen zukünftigen Nutzlast belastet. Die Nutzlast wird dabei durch Aufbringung von Ziegelsteinen oder von Zement in Säcken geschaffen. Die Unterseite der Decke wird durch einen feinen Draht mit einem Durchbiegungsmesser verbunden und mit dieser Vorrichtung dann die unter der Einwirkung der Nutzlast sich ergebende Durchbiegung der Decke festgestellt. Nach Entfernung der Nutzlast muß diese Durchbiegung ganz oder nahezu ganz zurückgehen. Andernfalls ist wegen nicht genügend großer Festigkeit die erforderliche Elastizität der Decke nicht vorhanden, d. h. die Tragfähigkeit der Decke nicht gewährleistet. In solchen Fällen muß die Baupolizei eine Erneuerung oder Verstärkung der Decke verlangen.

Die hier nur kurz dargestellten, z. T. nur angedeuteten Aufgaben der Baupolizei lassen erkennen, daß das Sachgebiet der Standsicherheits- und Festigkeitsprüfung außerordentlich umfangreich und vielseitig ist und von den Sachbearbeitern größte Gewissenhaftigkeit und Aufmerksamkeit verlangt. Handelt es sich doch um die Erfüllung einer verantwortungsvollen, aber auch schönen Aufgabe: der Ausschaltung von Gefahren für Menschenleben und -gut.

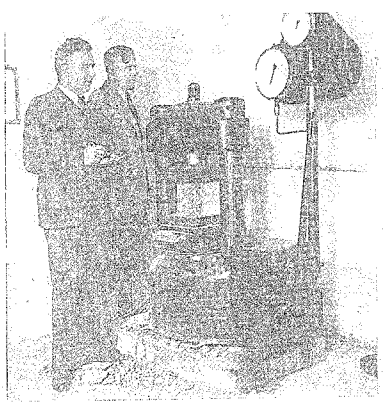

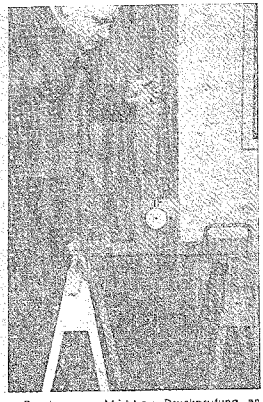

Standsicherheits- und Festigkeitsprüfung. Links: Druckprüfung an Betonprobewürfeln mittels einer hydraulischen Druckpresse, Mitte: Druckprüfung an Probebalken mittels einer Balkenprüfvorrichtung, rechts: Messung der Durchbiegung einer Decke mit Hilfe eines Durchbiegungsmessers

Steuerermäßigungen bei Umsatzrückgang und Betriebseinstellung im Baugewerbe

Infolge des Krieges haben manche Bauunternehmer starke Einschränkungen vornehmen müssen, z. B. wegen Einberufung eines großen Teils ihrer Gefolgschaft, Rückgang des Auftragseingangs oder der Einnahmen usw. Kleinere Unternehmungen, die von der Arbeitskraft des Inhabers wesentlich abhängen, mußten auch oft bei dessen Einberufung geschlossen werden. Hieraus ergeben sich zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die steuerlichen Verpflichtungen.

Die betrieblichen Steuern

Von den beiden wichtigsten betrieblichen Steuern ermäßigt sich die **Umsatzsteuer** ohne weiteres entsprechend dem Rückgang der Umsätze. Sie fällt völlig weg, wenn in einem Kalendervierteljahr die Umsätze so niedrig sind, daß sich ein Steuerbetrag von nicht mehr als 5 RM ergibt oder bei steuerfreien Umsätzen ergeben würde, wenn diese steuerpflichtig wären, regelmäßig also bei einem Umsatz von nicht mehr als 250 RM im Vierteljahr. Bei Architekten, deren Tätigkeit als „künstlerisch" vom Finanzamt anerkannt ist, sowie bei Handelsvertretern und Maklern genügt bereits ein Rückgang des Umsatzes unter 6000 RM im Jahre, um die Umsatzsteuerpflicht für die Umsätze aus dieser Tätigkeit zu beseitigen. Umsatzsteuer wird oft auch noch nach Einstellung des Betriebes infolge des Eingangs von Außenständen usw. zu entrichten sein, obwohl dann keine Gewerbesteuer mehr bezahlt zu werden braucht.

Bei der **Gewerbesteuer** kann sich eine Betriebseinschränkung infolge des Krieges grundsätzlich erst vom 1. April 1940 ab auswirken. Denn diese Steuer wird für ein Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) regelmäßig nach dem Gewerbeertrag des vorangegangenen Jahres berechnet. Das Gewerbekapital richtet sich nach dem zuletzt festgestellten Einheitswert des Betriebsvermögens; ein neuer Einheitswert kann durch Fortschreibung erst auf den 1. Januar 1940 festgesetzt werden. Eine Herabsetzung der am 15. November 1939 und 15. Februar 1940 fälligen Raten der Gewerbesteuer ist daher nur im Billigkeitswege möglich, d. h. wenn die Einnahmen so gesunken sind, daß die Einziehung der Steuer eine Härte bedeuten würde. Entsprechende Anträge sind an die Gemeindebehörde zu richten. Befreiung kann für die am 15. November 1939 und 15. Februar 1940 fälligen Raten der Gewerbesteuer nur erreicht werden, wenn der Gewerbebetrieb bei der Gemeinde als eingestellt abgemeldet wird. Hierfür genügt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften (z. B. oHG., Kommanditgesellschaften), daß die eigentlichen Betriebsarbeiten eingestellt, insbesondere also keine neuen Aufträge übernommen werden. Eine bloße Abwicklung der Vermögenswerte ist dagegen unschädlich. Daher ist z. B. keine Gewerbesteuer mehr zu entrichten, wenn nur noch Außenstände aus früheren Geschäften einkassiert sowie die Lagerbestände, Einrichtung, Maschinen usw. veräußert werden (Reichsfinanzhof vom 24. 8. 1938, RSIBl. S. 911). Die Gewerbesteuer fällt in diesen Fällen vom Ende des Monats weg, in dem der Betrieb eingestellt wird. Bei Betriebseinstellung im Oktober 1939 ist daher die am 15. November fällige Rate für die Monate Oktober bis Dezember bloß zu einem Drittel zu entrichten. Nur bei Gesellschaften m. b. H., A.-G. und anderen Kapitalgesellschaften ist die Gewerbesteuer bis zur Beendigung ihrer Liquidation zu bezahlen, sogar auch noch nach Eröffnung des Konkurses (Reichsfinanzhof vom 5. 9. 1939 RSIBl. S. 1014).

Die Steuern vom betrieblichen Grundbesitz

Die **Grundsteuer** für die dem Betriebsinhaber gehörenden und für betriebliche Zwecke genutzten Grundstücke kann erst herabgesetzt werden, wenn eine Ertragsminderung für das einzelne Grundstück um mehr als 10 v. H. bzw. sogar 20 v. H. vorliegt. Eine Ertragsminderung um 10 v. H. wird bei Grundstücken, für die eine übliche Miete geschätzt werden kann (z. B. Büros), angenommen, wenn die übliche Miete 1939 10 v. H. niedriger ist als 1934. Bei Grundstücken, bei denen eine solche Schätzung nicht möglich ist (insbesondere allen für ihren Zweck besonders hergerichteten Bauten oder Gebäudeteilen), kann die Grundsteuer erst herabgesetzt werden, wenn der Umsatz des Betriebes im Kalenderjahr 1939 um mehr als 20 v. H. niedriger ist als der im Jahre 1934. Die Grundsteuer wird mit vier Fünftein der 10 bzw. 20 v. H. übersteigenden Ertragsminderung erlassen, bei einem Umsatzrückgang um 25 v. H. also mit 4 v. H. des Jahresbetrages (4/5 von 5 v. H. = 25 v. H. — 20 v. H.).

Da der Jahresumsatz 1939 jetzt noch nicht feststeht, kann zunächst nur Stundung der Grundsteuer entsprechend dem voraussichtlichen Umsatzrückgang beantragt werden. Bei Grundstücken, die zu mehr als 10 v. H. für andere Zwecke als für den Betrieb ihres Eigentümers benutzt werden (z. B. vermietet sind), wird die Ertragsminderung nach dem Umsatzrückgang nur für den betrieblich benutzten Teil berechnet; maßgebend ist stets die Ertragsminderung des einzelnen, ganzen Grundstücks. Bei der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie gelten nicht die Geldeinnahmen, sondern die Arbeiter-Stundenzahlen als Maßstab für den Umsatzrückgang, wenn die auf ein bestimmtes Kalenderjahr entfallenden wertmäßigen Umsätze infolge langfristiger Aufträge nicht mit Sicherheit festgestellt werden können; dabei bleibt der Rückgang infolge Verwendung arbeitsparender Maschinen außer Betracht.

Die **Hauszinssteuer** kann nach den in Preußen für 1938/39 geltenden Richtlinien nach ähnlichen Grundsätzen ermäßigt werden. Nur wird der Umsatzrückgang gegenüber 4/5 des Durchschnitts der Jahre 1928 bis 1930 berechnet und es wird der 1¼fache Hundertsatz der Ertragsminderung erlassen. Beträgt z. B. der Umsatz 1939 90 000 RM, der Durchschnittsumsatz 1928 bis 1930 125 000 RM, so werden 15 v. H. der Hauszinssteuer erlassen, da ein Rückgang des Umsatzes um 10 v. H. (90 000 gegen 100 000 = 4/5 von 125 000) zugrunde gelegt wird. Hatte der Betrieb 1928 bis 1930 unter einer erheblichen Betriebseinschränkung zu leiden und befindet er sich zur Zeit in schlechter wirtschaftlicher Lage, so kann auch bei Vorliegen einer Umsatzsteigerung gegenüber 1928/30 Hauszinssteuer erlassen werden.

Die persönlichen Steuern des Unternehmers

Bei der **Einkommensteuer** kann eine Herabsetzung der für 1939 festgesetzten Vorauszahlungen einschließlich der Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag beantragt werden, wenn die endgültige Einkommensteuer für 1939 voraussichtlich um mehr als ¼, mindestens 100 RM, niedriger sein wird als der Gesamtbetrag der für 1939 angeforderten Vorauszahlungen. Bei der Berechnung der Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer sind außer der mutmaßlichen Höhe des Gewinns auch alle sonstigen Ermäßigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, z. B. die Übernahme des Unterhalts für solche Angehörige, die bisher von einem zur Wehrmacht Einberufenen versorgt wurden. Ferner ist zu beachten, daß Gewinne, die sich bei der Aufgabe bzw. Auflösung eines Gewerbebetriebes ergeben, einkommensteuerfrei sind, wenn sie 10 000 RM nicht übersteigen, und wenn sie höher sind, meist nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 v. H. (bei Gesamteinkommen unter 100 000 RM) besteuert werden; bei Auflösung einer Personal- oder Kapitalgesellschaft gelten entsprechende Ermäßigungen.

Eine Ermäßigung der **Bürgersteuer 1939**, deren letzte Rate am 10. November für die nach dem Einkommen in 1937 veranlagten Unternehmer fällig ist, kann beantragt werden, wenn das mutmaßliche Einkommen des Jahres 1939 gegenüber dem des Jahres 1937 um mehr als 30 v. H. zurückbleiben wird. Die am 10. November fällige letzte Rate der Bürgersteuer 1939 braucht nicht entrichtet zu werden, wenn der Unternehmer an diesem Tage der Wehrmacht angehört und entweder seine Angehörigen Familienunterstützung beziehen oder das voraussichtliche Einkommen im Jahre 1939 die Einkommensteuerfreigrenze (bei einem Kind z. B. 1149,99 RM, bei zwei Kindern 1449,99 RM nach Abzug der Sonderausgaben) nicht übersteigt.

Eine Herabsetzung der **Vermögensteuer** kann auf Grund von Verlusten im Jahre 1939 erst vom 1. April 1940 ab eintreten und nur, wenn der Einheitswert des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1940 neu festgesetzt (fortgeschrieben) wird.

Dr. Bickerich.

Gerüstböcke und Rüstständer fördern Sparmaßnahmen bei der Bauausführung

Die Unhandlichkeit der üblichen Rüstböcke bei der Beförderung von einer Baustelle zur anderen und auch auf der Baustelle selbst sowie das Bestreben, beim Einrüsten Arbeitszeit zu sparen, gaben den Anlaß dazu, verstellbare Gerüstböcke und Rüstständer herzustellen.

Der in unserer Abbildung 1 gezeigte **Rüstbock** ist in seiner üblichen Ausführung 1,35 m breit und hat 0,80 m niedrigste und 1,40 m größte Höhe. Trotz der Herstellung aus Eisenrohren wiegt er nur 15,2 kg. Für die Beförderung werden die Schenkel eines solchen Rüstbockes um 90 Grad gedreht, so daß er sich leichter als die üblichen festen Rüstböcke aus Holz auf Lastwagen befördern läßt; beim Aufstellen werden die Schenkel durch eine Verstrebung festgehalten und durch Doppelsplinte, die durch angeschweißte Ketten befestigt sind, gesichert.

Der verstellbare **Rüstständer** (Abbildung 2) ist in erster Linie zur Verwendung in Innenräumen vorgesehen. Für ein Zimmer von etwa 5×6 Meter Größe werden drei Sätze, also neun Rüstständer benötigt. Diese wiegen zusammen 25 kg, können also leicht beim Umrüsten durch einen Mann von einem Raum zum anderen befördert und aufgestellt werden. Die Verstellbarkeit bei der üblichen Größe liegt zwischen 55 und 90 cm und ist für Räume bis 2,90 m Höhe ausreichend; bei einer Mindesthöhe von 1,05 Meter und Höchsthöhe von 1,80 Meter des Rüstständers können Räume bis zu 3,80 Meter lichter Höhe berüstet werden.

— Nn —

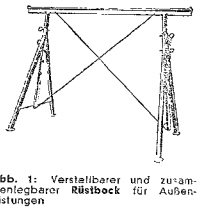

Abb. 1: Verstellbarer und zusammenlegbarer **Rüstbock** für Außenrüstungen

Abb. 2: Verstellbare **Rüstständer** für Zimmerereinrüstungen

(Z Werkzeichnungen)

Gerichtsentscheidungen um das Anliegerbeitragsrecht

Zur Anliegerbeitragspflicht bei Grundstücken, die gegenüber einer Straßeneinmündung liegen

Bei Bemessung der Anliegerleistungspflicht nach der vorliegenden Fläche verläuft die Grenze zwischen den aneinanderstoßenden Straßenflächen, die für die Leistungspflicht des einer Straßeneinmündung gegenüberliegenden Grundstücks maßgebend ist, im Einzelfall da, wo nach natürlicher Betrachtung unter Berücksichtigung der bauplanmäßigen Festlegung die einmündende Straße auf die andere auftrifft. (Entsch. d. Sächs. OVG. v. 21. Juli 1939 — 110 und 139 I 38 — wird i. d. Jahrb. d. OVG. abgedruckt.)

Keine Verschiedenbewertung von Bauland und Straßenland im Anliegerbeitragsrecht

Bei der Festsetzung von baurechtlichen Erstattungsansprüchen, die vom Straßenhersteller aus der Beschaffung des bauplanmäßigen Straßenlandes erhoben werden, ist in der Regel der zur Straße gezogene Teil eines Grundstücks in seinem Werte (auf den Quadratmeter berechnet) nicht niedriger anzunehmen, als der zu Bauland bestimmte Teil. Ginge man davon aus, daß das Straßenland für den Eigentümer nicht nutzbar ist, so käme man zu der rechtlich und wirtschaftlich unmöglichen Lösung, daß es mit Null zu bewerten sei. Geht man aber davon aus, daß die Straße dem Grundstück den tatsächlichen Wert als Bauland überhaupt erst verschafft, seinen Wert erst bedingt, so liegt infolge dieser Wechselbeziehung für die Bewertung etwas Einheitliches vor. Übrigens müßte eine verschiedene Bewertung auch immer willkürlich bleiben. (Entsch. d. Sächs. OVG v. 21. Juli 1939 — 111 I 1938 — wird i. d. Jahrb. d. OVG. abgedruckt.)

Keine neue Baugenehmigung ohne Zahlung, Sicherstellung oder wenigstens Anerkennung der noch unbeglichenen Anliegerbeitragsschuld

Der Mangel der Zahlung oder Sicherstellung einer früher für das Grundstück fällig gewordenen Anliegerbeitragsforderung rechtfertigt die Versagung eines neuen Baugesuches (vgl. Sächs. BauG. § 47). An Stelle der Zahlung oder Sicherstellung kann auch nur das ausdrückliche Schuldanerkenntnis verlangt werden. Denn dem Bauenden werden dadurch doch wenigstens Einwendungen, die er bisher schon erhoben hat, und die nach seinem Verhalten auch weiter zu erwarten sind, abgeschnitten. (Entsch. d. Sächs. OVG. v. 16. August 1939 — 180 I 1938.)

Erlasse und Verordnungen

Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub

Auf Grund des § 19 Satz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) bestimme ich folgendes:

1. Die Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten mit Wirkung vom 15. Januar 1940 wieder in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind Urlaubsansprüche, die infolge der Urlaubssperre nicht erfüllt werden konnten, nachträglich zu erfüllen; gewährter Urlaub ist anzurechnen. Die Zeit der Urlaubssperre wird bei der Berechnung der Wartezeit für den Erwerb eines neuen Urlaubsanspruchs mit berücksichtigt.

2. Den Zeitpunkt der Gewährung des Urlaubs bestimmt der Unternehmer (Führer des Betriebes) nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten. Dabei ist auf eine sorgsame Verteilung des Urlaubs über das ganze Jahr besonders zu achten.

3. Der rückständige Urlaub für das Jahr 1939 soll spätestens bis zum 30. Juni 1940 gewährt werden; ein Verfall des Urlaubsanspruchs tritt vor diesem Zeitpunkt nicht ein. Ist ausnahmsweise infolge des Kriegszustandes eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit eine Abgeltung dieses Urlaubs ganz oder teilweise zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit noch ein Anspruch auf Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1938 besteht.

4. Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können neue meiner Weisung für besondere Fälle — z. B. für die Urlaubsmarkenregelung — abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

5. Sich ergebende Zweifelsfragen können im Verwaltungswege entschieden werden.

Ich behalte mir eine Änderung der Anordnung vor, falls es der Kriegszustand erfordert.

Berlin, den 17. November 1939.

Der Reichsarbeitsminister. I. V. Dr. Syrup.

Anordnung über die Festsetzung von Preisen und sonstigen Bedingungen für die Herstellung und Lieferung von Holzhäusern

Vom 15. November 1939

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) ordne ich mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan an:

§ 1. Für die Herstellung und Lieferung von Holzhäusern nach den Normen des Reichsarbeitsdienstes dürfen höchstens die Preise der 13. Preisliste der Reichsleitung des Arbeitsdienstes gefordert, versprochen und gezahlt und auch nur die sonstigen für zugrunde liegenden Bedingungen vereinbart werden.

§ 2. Bei der Errechnung der Rabatte und Jahresumsatz-Rückvergütungen gelten sämtliche vom Oberkommando des Heeres (BdE.) VA. (RAD.) erteilten Aufträge als von einem Auftraggeber erteilt.

§ 3. Die Unterkunftstagergesellschaft m. b. H. des Reichsstandes des deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, ist bei der Herstellung und Lieferung von Holzhäusern nach den Normen des Reichsarbeitsdienstes zur Gewährung der Rabatte und Zahlung der Jahresumsatz-Rückvergütungen nicht verpflichtet.

§ 4. Firmen, die bis zum 30. September 1939 keine Holzhäuser nach den Normen des Reichsarbeitsdienstes hergestellt haben, dürfen die ersten fünf Mannschaftshäuser Typ RL IV/5 (Grundrißnummer 21 153) rabattfrei herstellen und liefern.

§ 5. Die Anordnung tritt rückwirkend mit dem 30. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung: Wagner.

Bekanntmachung über die Einführung der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung im Reichsgau Sudetenland

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1331 — § 7 — und der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Stadtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens in den sudetendeutschen Gebieten vom 6. Mai 1939[1] — Reichsgesetzbl. I S. 955 — § 6 — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten

1. die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB) vom 14. September 1937[2] (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 214 vom 16. September 1937 und Reichsarbeitsblatt vom 5. Oktober 1937 S. I 227 ff.),
2. die Änderung der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB) vom 23. Dezember 1938[3] (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 303 vom 29. Dezember 1938 und Reichsarbeitsblatt vom 5. Januar 1939 S. I 13 ff.)

§ 2

(1) Soweit in den KSB, namentlich in den Nrn. 34 und 37 der KSB vom 14. September 1937 und in Nr. 21 der den KSB vom 14. September 1937 als Anlage A beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften für Kleinsiedlungen", von „Erbbaurecht" oder „Erbbauzinsen" die Rede ist, treten an die Stelle dieser Vorschriften sinngemäß die Vorschriften über das im Reichsgau Sudetenland noch geltende altösterreichische „Baurecht" oder die „Baurechtzinsen".

(2) Bis zur Einführung der entsprechenden bürgerlich-rechtlichen und grundbuchrechtlichen Vorschriften ist Nr 36 Abs. 1 letzter Satz der KSB vom 14. September 1937 nicht anwendbar. Soweit es sich nicht um Eigensiedlungen handelt, ist jedoch nach Möglichkeit sicherzustellen, daß das Siedlungsgelände sich während der Dauer der Probezeit im Eigentum des Siedlungsträgers befindet.

(3) Bis zur Einführung des Reichsheimstättenrechts im Reichsgau Sudetenland sind die Vorschriften über die Ausgabe der Stellen als Reichsheimstätten (Erbbauheimstätten) — vgl. namentlich Nr. 37 Abs. 2 der KSB und die Vertragsmuster 6 a (Heimstättenvertrag) und 6 b (Erbbauheimstättenvertrag) — nicht anwendbar.

(4) Nr. 20 der KSB erhält folgende Fassung:

„Die Reichsbürgschaft wird als gewöhnliche Bürgschaft nach den Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. vor allem §§ 765, 771, 772 BGB.) übernommen. Hat der Darlehnsgeber seinen Sitz im Reichsgau Sudetenland, so wird die Reichsbürgschaft bis auf weiteres als Bürgschaft nach § 1355 abGB. übernommen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Reich als Bürge erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Darlehnsgeber nachgewiesen hat, daß er durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen seine Forderung beim Darlehnsnehmer nicht einzutreiben vermag. Im übrigen gelten die den KSB als Anlage A beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften für Kleinsiedlungen"."

In den den KSB vom 14. September 1937 als Anlage A beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften für Kleinsiedlungen" wird für den Reichsgau Sudetenland bis auf weiteres folgendes geändert:

a) in Nr. 2 Abs. 2 zu b hinter „des Hypothekensicherungsscheins" eingefügt: „(der Vinkulierungserklärung)";

b) in Nr. 8 statt „§ 774 BGB" gesetzt: § 1358 abGB".

(5) Nr. 12 B, b der den KSB vom 14 September 1937 als Anlage A beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften für Kleinsiedlungen" erhält für den Reichsgau Sudetenland bis auf weiteres folgende Fassung:

„b) wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks eingeleitet wird oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der verbürgten Hypothek bestritten wird."

§ 3

Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten in Aussig, Eger und Troppau.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Bekanntmachung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften.

§ 6

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1939.

Der Reichsarbeitsminister. I. A.: Dr. Schmidt.
Der Reichsminister des Innern. I. A. Dr. Hoche.

Schulangelegenheiten

Technische Hochschule Breslau. Außeninstitut. Das Außeninstitut der Technischen Hochschule Breslau veranstaltet gemeinsam mit der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT. und der Technischen Abteilung in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur am Montag, 4. Dezember 1939, 20 Uhr, im Saal 329 der TH. Breslau, Uferzeile 27, einen Vortragsabend, auf dem Professor Dr.-Ing. Karl Beger von der Technischen Hochschule Breslau über das Thema **„Die Binnenwasserstraßen des Ostens in Gegenwart und Zukunft"** (mit Lichtbildern) sprechen wird.

Wettbewerbe

Saalfeld (Saale). HJ.-Heim in Saalfeld. Der Bürgermeister der Stadt Saalfeld hatte zur Erlangung von Entwürfen für ein HJ-Heim unter denjenigen Architekten, die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sind und seit mindestens drei Monaten im parteipolitischen Kreise Rudolstadt-Saalfeld wohnen oder in Saalfeld geboren sind, weiter unter den beamteten und angestellten Architekten sowie unter den Studierenden der Oberstufe der Hochschule für Baukunst in Weimar einen Wettbewerb ausgeschrieben, dessen erster Preis cand. arch. Adalbert Dudock und Hans Coon, Weimar, erhielten. Angekauft wurden die Entwürfe nachstehender Wettbewerber: cand arch. Otto Hubing, Weimar, und der Architekten Wollner und Kolb, Rudolstadt. (Vgl. Ausschreibung in Nr. 20/1939 uns. Ztg. S. 172 und Nachtrag in Nr. 22/1939 S 188.)

Waren (Müritz). Neubau einer Volksschule in der Westsiedlung. Der Wettbewerb, dessen Ausschreibung wir in der Nr 36 uns Ztg. vom 7. 9. 1939 auf Seite 300 veröffentlichten, wurde bis auf weiteres zurückgestellt.

Fragekasten

2. Antwort auf Frage Nr. 28. (Fleckiger, wolkiger und russiger Spritzputz.) Es ist eine alte Erfahrung, die man durch insgesamt beinnahme von Gebäuden an Bahnlinien bestätigt findet, daß in der Nähe von Bahnstrecken errichtete Bauwerke früher oder später ein graues bis schwarzes Aussehen zeigen, auch wenn die Fassaden ursprünglich einbis mal einen hellen Putz erhielten. Aus diesem Grunde haben richtig denkende Baufachleute Fassadenflächen von an Bahnstrecken liegenden Gebäuden gleich mit grauem oder einem anderen dunkelfarbigen Mörtel geputzt. Die ursprüngliche Frische des Farbtons bleibt deshalb auch nicht bestehen, aber es tritt wenigstens keine unangenehme und auffällige Fleckenbildung in Erscheinung. Wenn nun im vorliegenden Falle der Spritzputz fleckig, wolkig und russig geworden ist, so haben sich an den vom Regen durchnäßten Stellen die Ruß-, Staub- und Schmutzteile festgesetzt. Das Festsetzen ist bekanntlich am feuchten Putz leichter möglich als am trockenen. — Es ist richtig, daß Hohlmauerwerk schneller austrocknet als Vollmauerwerk. Wahrscheinlich trat auf dem Vollmauerwerk zwischen dem Unterputz einerseits und dem Spritzputz andererseits keine feste Verbindung ein, was an sich erklärlich erscheint, wenn man bedenkt, daß bald nach der Fertigstellung des Putzes stärker Frost, Regen und Schneetreiben einsetzte. Sie haben die Arbeit während sehr ungünstiger Witterung ausgeführt, das soll man möglichst vermeiden. Der Putz hatte keine Gelegenheit, seine volle Festigkeit zu erlangen. — Für das Fleckigwerden der Gebäudeansicht können Sie wohl dann verantwortlich gemacht werden, denn Sie haben ja die Arbeiten genau so ausgeführt, wie es der Architekt vorschrieb; übrigens haben Sie pflichtgemäß auf die späteren Gefahren aufmerksam gemacht. Auf die Frage, wie dieser Uebelstand zu beseitigen ist, kann nur der Geschlag gegeben werden, etwas mürbes, etwas dünnel zu haltenden Spritzputz aufzutragen. Dabei gilt es aber, vor Aufbringen des neuen Putzes die Fläche sorgfältig von Ruß, Staub und Schmutz zu reinigen. Sie werden gut tun, vorher an einer kleinen Fläche einen Versuch vorzunehmen. h.

3. Antwort auf Frage Nr. 30. (Beseitigung von Ölgeruch und Ölflecken im Keller.) Wenn Sie Gewähr für die Beseitigung der Ölflecken und des Ölgeruches übernommen haben, so kann nur gesagt werden, daß Sie diese übernommene Garantie nicht einhalten können, besonders dann nicht, wenn Wandputz und Fußbodenestrich bestehen bleiben sollen. Im Laufe der Jahre ist das Öl aber tief in den Putz und Fußboden eingedrungen und wird diese Bauteile wahrscheinlich teilweise schon zerstört haben. Man muß zunächst einmal den Putz vollkommen entfernen, die Mauerfugen genügend tief auskratzen, die Fläche reinigen und trocknen lassen und nun das Ganze mehrmals mit Asphaltbitumenmasse streichen. Auf den letzten noch feuchten Anstrich werfen Sie trockenen Sand und Kies, damit die Oberfläche rauh wird und der Putz gut daran haftet, hierauf bringt man den üblichen Wandputz. Genau so können Sie den Fußboden behandeln und schließlich einen neuen Estrich oder Plattenbelag aufbringen. — Soll aber der Wandputz nicht entfernt werden, dann bekleiden Sie die Wandfläche mit 2,5 bis 3,5 cm starken Holzwollplatten oder Falzbauplatten, wobei es sich empfiehlt, auch die Fläche vorher mit einem Asphaltbitumenanstrich zu versehen. Eine solche Arbeit stellt sich freilich nicht billig, aber sie bietet auch die Gewähr, den Übelstand restlos zu beseitigen. Das Behandeln der Flachen mit Anstrichmitteln irgendwelcher Art erweist sich als zwecklos; man würde dadurch den Übelstand zwar verdecken, aber nach kurzer Zeit tritt er wieder in Erscheinung. h.

[1]) Wortlaut in Nr. 23 uns. Ztg. v. 8. 6. 1939 S. 195.
[2]) Wortlaut als Beilage zu Nr. 38 uns. Ztg. v. 23. 9. 1937.
[3]) Wortlaut in Nr. 1 uns. Ztg. v. 5. 1. 1939 S. 11.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 48. Ostdeutsche Bau-Zeitung — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 30. November 1939**

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87

Postscheckkonto: 786 73

Dr. H./Lo.

Breslau 1, den 27. November 1939.
Sandstraße 10.

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Geschäftsstelle Görlitz

Der verdiente Geschäftsführer unserer Geschäftsstelle Görlitz wird ab 1. Dezember 1939 nach Danzig zwecks Übernahme der dortigen Bezirksgeschäftsstelle versetzt. Um nun den Mitgliedern der bisherigen Geschäftsstelle Görlitz die Möglichkeit der persönlichen Aussprache mit dem Geschäftsführer zu geben, wird der Unterzeichnete jeden Montag in der Zeit von 9 bis 13 Uhr im Büro der Geschäftsstelle Görlitz, Augustastraße 4, Sprechtag abhalten. Die Betreuung der Mitglieder aus dem Geschäftsstellenbereich Görlitz erfolgt also künftighin durch unsere Geschäftsstelle in Breslau.

[2] Betreff: Abführung der Zeitzuschläge an das zuständige Finanzamt

In der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" Nr. 46 wiesen wir unter Ziffer 1 unserer Rundschreibennotiz darauf hin, daß die Zeitzuschläge an das zuständige Finanzamt abzuführen sind. Auf Grund einer neuen Kriegswirtschaftsverordnung hat sich hierin eine Änderung ergeben. Die Überstundenzuschläge müssen zwar nach wie vor einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt werden, dagegen müssen ab 27. November 1939 die Nacht- und Sonntagszuschläge an Arbeiter, die Nacht- und Sonntagsarbeit verrichten, neben den Grundlöhnen ausgezahlt werden.

[3] Betreff: Kalkulation in den Lohnsenkungsgebieten

In den Lohnsenkungsgebieten konnte bekanntlich auf Grund einer mündlichen Genehmigung der Preisüberwachungsstelle sowohl bei Tagelohnarbeiten als auch bei Akkordarbeiten dann der Bauherrschaft gegenüber mit dem alten höheren Lohn kalkuliert werden, wenn den Arbeitern der alte höhere Lohn tatsächlich seitens des Betriebsführers ausgezahlt wurde. Wir haben nunmehr hierfür die schriftliche Bestätigung durch die Preisbildungsstelle des Herrn Oberpräsidenten Breslau erhalten. Diese Bestätigung hat folgenden Wortlaut.

„O. P. 1 Ra. 11. 5. (159) 18. 11. 1939.

Auf Ihren Anfrag vom 7. Mai 1939 — Dr. H/Lo. — genehmige ich gemäß § 3 der Preisstopverordnung vom 26. 11. 1936, daß Ihre Mitglieder berechtigt sind, entgegen der Tarifregelung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 15. 4. 1936 die tariflichen Stundenlöhne bis zur Höhe der früheren Tariflöhne zu überschreiten und daß sie ferner berechtigt sind, auch den Bauherren gegenüber diese tatsächlich gezahlten höheren Löhne der alten Tarifordnung der Kalkulation zugrunde zu legen. Im Auftrage: gez. Bier."

[4] Betreff: Kraftwageneinsatz / Schonung der Fahrzeuge

Von dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft wird uns unter dem 17. November 1939 — GB 8996 — 1 folgendes mitgeteilt:

„Auf Grund vielfacher Feststellungen sah ich mich nunmehr veranlaßt, an alle Kontingentträger und Unterkontingentträger ein Rundschreiben bezüglich der Anlage von Zufahrtsstraßen hinauszugeben, um eine mögliche Schonung der Kraftfahrzeuge zu erzielen. Eine Fertigung dieses Rundschreibens vom 15. d. Mts. — GB 8993/39 20 — füge ich bei.

Ich bitte, alle Ihre Mitgliedsfirmen davon in Kenntnis zu setzen. Für eine entsprechende Anlage und Instandhaltung der Zufahrtswege innerhalb der einzelnen Betriebe bzw. Baustellen sind die Firmen selbst hinsichtlich einer möglichsten Schonung der Kraftfahrzeuge der Allgemeinheit gegenüber verantwortlich.

Heil Hitler! Im Auftrag: gez. Unterschrift."

Der Wortlaut des Rundschreibens vom 15. November 1939 ist nachstehend wiedergegeben:

„Ministerpräsident Generalfeldmarschall Goring,
Beauftragter für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Generalinspektor Dr.-Ing. Todt.
Nr GB. 8993/39. 20

Berlin W 8, den 15 November 1939.
Pariser Platz 3

An alle Kontingentträger I—XIX und Unterkontingentträger!

Betr.: Kraftwageneinsatz.

Die hohen Anforderungen, die von militärischer Seite an die Kraftfahrzeugbestände der deutschen Wirtschaft gestellt werden, bedingen es, daß für Bauzwecke nur eine beschränkte Zahl von Lastkraftwagen zur Verfügung steht. Es ist selbstverständliche Pflicht der mit der Abwicklung der kriegswichtigen Bauvorhaben befaßten Stellen, für restlose Ausnutzung, aber ebenso auch für eine pflegliche Behandlung der an den Baustellen eingesetzten Fahrzeuge, zu sorgen.

Diese wird außerordentlich erschwert, wenn die Zufahrtswege zu den einzelnen Baustellen nicht entsprechend instandgehalten werden. Alle vom öffentlichen Straßennetz in das Baugelände angelegten Zufahrtsstraßen müssen so frühzeitig wie möglich in einen gut fahrbaren Zustand versetzt und entsprechend unterhalten werden. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß schwere Schäden, die Fahrzeuge und Reifen unnötig beanspruchen, so rasch wie möglich behoben werden. Es liegt mir eine Meldung vor, daß auf einer Großbaustelle an einem Tage mehrere schwere Fahrzeuge außer Dienst gestellt werden mußten, weil die Reifen von Eisenträgern aufgeschnitten wurden, die auf der Baustraße zum Vorschein kamen.

Ich empfehle das Reifenmaterial namentlich der schweren Fahrzeuge den mit der Bauausführung befaßten Dienststellen ganz besonders zur Schonung.

Im Auftrag: gez. Unterschrift."

[5] Betreff: Berücksichtigung des Bauhandwerks bei der Vergebung von Bauarbeiten / Einsatz von Arbeitsgemeinschaften

Der Generalbevollmächtige für die Regelung der Bauwirtschaft hat unter dem 21. November 1939 — GB 9283—10 — folgendes Schreiben an den Herrn Reichshandwerksmeister Schramm, die Reichsinnungsverbände des Pflasterer- und Straßenbauhandwerks, des Zimmerhandwerks und uns gerichtet:

„Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis mit der Bitte, nachdem ich auf der Auftraggeberseite für eine Beteiligung von Arbeitsgemeinschaften Vorsorge getroffen habe, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, soweit es noch nicht geschehen ist, beschleunigt in die Wege zu leiten.

In Vertretung: gez. Schulze-Fielitz."

Der in diesem Schreiben erwähnte Erlaß vom 21. November 1939 — GB. 9283—11 — hat folgenden Wortlaut:

„Betr.: Einsatz von Arbeitsgemeinschaften des Handwerks.

Bei Durchführung der kriegswichtigen Bauten, die zur Zeit im Gange ist bzw. noch anläuft, ist es erforderlich, daß die handwerklichen Betriebe nicht völlig ausgeschaltet werden, wie es bisher bei größeren Objekten leider vielfach beobachtet werden mußte. Mit dem Herrn Reichshandwerksmeister habe ich bereits vor längerer Zeit vereinbart, daß er Arbeitsgemeinschaften bildet, die mit hinreichendem Geist ausgestattet sind, um ihrer Leistungsfähigkeit angepaßte Aufträge zu übernehmen. Diese Arbeitsgemeinschaften stehen bereit. Es ist aber vielfach nicht zu einer Beteiligung gekommen.

Ich darf daher bitten, die ihnen nachgeordneten Dienststellen, die mit der Bauvergabe betraut sind, anzuweisen, daß sie bei der Vergabe von Bauaufträgen bei den Bezirksstellen des Reichsinnungsverbandes anfragen, ob und welche Arbeitsgemeinschaften für den Einsatz in Vorschlag gebracht werden. Der Einwand, daß durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften kostbare Bauzeit verloren geht, gilt insofern fehl, als die Betriebe der handwerklichen Bauwirtschaft nach der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Reichshandwerksmeister nur dann als Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden können, wenn sie zur Zeit einer Anfrage bereits aktionsfähig vorhanden sind. Es kann also nicht Aufgabe der bauvergebenden Stellen sein, auf die Bildung von Arbeitsgemeinschaften des Handwerks zu warten, sondern es ist einzig und allein möglich, beim Eintreffen der Anfrage bereits gebildete Arbeitsgemeinschaften mit zur Konkurrenz heranzuziehen.

Ich ware Ihnen dankbar, wenn Sie mir Abschrift Ihres entsprechenden Erlasses an Ihre Dienststellen zur Kenntnisnahme zuleiten würden.

In Vertretung: gez. Schulze-Fielitz."

Der Erlaß ging an das Heereswaffenamt, Oberkommando des Heeres, den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Oberkommando der Kriegsmarine, die Baugruppe Speer, Reichszentrale für die Durchführung des Vierjahresplanes, Reichsstelle für Wirtschaftsausbau, den Reichswirtschaftsminister, die Reichswerke AG für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring", das Volkswagenwerk GmbH., den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsverkehrsminister, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Reichspostminister, die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, den Reichsarbeitsminister, die Deutsche Arbeitsfront, den Generalbauinsektor für die Reichshauptstadt sowie an die Leiter der Bezirkswirtschaftsämter.

[6] Betreff: Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes

Wie bekannt, hatte schon im Vorjahre die Anwendung des Schwerbeschädigtengesetzes besonders im Bauhandwerk zu großer Belastung vieler Betriebe durch die vielfach sehr ungerechte Aufforderung sogenannter Ausgleichsabgaben nach § 6 Abs. 2 Schwbg. geführt. Solche waren von den Hauptfürsorgestellen oft verfügt werden, obwohl einerseits die betreffenden Betriebe zur Einstellung von Schwerbeschädigten bei ihnen durchaus gewillt waren, ja sich sogar selbst lebhaft um den Erhalt geeigneter Schwerbeschädigter bemühten, andererseits solche von den Arbeitsämtern überhaupt nicht mehr nachweisbar waren. Vorstellungen beim Reichsarbeitsminister versprachen bisher leider wenig Erfolg.

Nunmehr hat jedoch der Reichsarbeitsminister durch einen Runderlaß vom 6. 10. 1939 — II b 9329/39 — an die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu dieser Frage Stellung genommen, in dem gerade die Berechtigung zur Erhebung von Ausgleichsabgaben zutreffend erörtert wird. Abschrift des Erlasses folgen wir zur Kenntnisnahme bei mit der Bitte um Beachtung bei künftigen Fällen unberechtigter Verfügung von Ausgleichsabgaben durch die Hauptfürsorgestellen.

Der Reichsarbeitsminister — Berlin SW 11, den 6. 10. 1939
II b 9329/39.

An die Hauptfürsorgestellen
der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge!

Betr.: Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes

Der günstige Stand der Schwerbeschädigtenvermittlung hat zur Folge, daß in verschiedenen Berufen die Zahl der vermittlungsfähigen Schwerbeschädigten gering ist als die Zahl der nach dem Schwerbeschädigtengesetz verfügbaren Arbeitsplätze.

Schon in meinem Runderlaß vom 22. September 1933 — II b 7615/33 — habe ich betont, daß Befreiungen von der Einstellungspflicht nach § 6 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes gegen Zahlung von Ausgleichsabgaben nur noch in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen dürfen. Die Erhebung von Ausgleichsabgaben ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Unternehmer offene Pflichtplätze weder mit Schwerbeschädigten noch im Wege der Gleichstellung nach § 8 oder der ersatzweisen Anrechnung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes mit Blinden, Schwererwerbsbeschränkten, Minderbeschädigten oder anderen erwerbsbeschränkten Volksgenossen besetzen kann. Im Hinblick auf die Erfordernisse des allgemeinen Arbeitseinsatzes muß von der Gleichstellung nach § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes und — soweit eine volle Gleichstellung nach § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes und — soweit eine volle Gleichstellung nach § 8 nicht verfehlt ist — von der ersatzweisen Anrechnung nach § 6 Abs. 2 weitgehend Gebrauch gemacht werden. Bei Blinden, Schwererwerbsbeschränkten aller Art (z. B. auch bei Schwerversorgungsbeschädigten) und bei Minderbeschädigten kommt stets die volle Gleichstellung nach § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes, nicht die ersatzweise Anrechnung nach § 6 Abs. 2 in Betracht. Bei anderen Erwerbsbeschränkten und leicht beschädigten ist unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, der Arbeitseinsatzlage und der Betriebsverhältnisse zu entscheiden, ob sie auf einen ganzen oder halben Pflichtplatz anzurechnen sind. Alle Maßnahmen müssen darauf abgestellt sein, den Arbeitseinsatz der Volksgenossen, deren Erwerbsfähigkeit durch Dienstbeschädigungen oder Unfälle jeder Art, durch körperliche Behinderungen oder Alter (z. B. Sozialrentner) gemindert ist, mit Hilfe des Schwerbeschädigtengesetzes in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern nachdrücklich zu fördern.

Hiernach wird sich nur noch verhältnismäßig selten die Notwendigkeit ergeben Unternehmer von ihrer Einstellungspflicht unter der Bedingung der Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu befreien. Für die Ausgleichsabgabe ist im allgemeinen der Betrag von 20 RM monatlich als angemessen anzusehen.

In keinem Fall ist über den Betrag von 30 RM monatlich hinauszugehen. Die besonderen Verhältnisse des Betriebes sind bei der Bemessung des Betrages zu berücksichtigen. Bei wirtschaftlich schwächeren Betrieben wird die Ausgleichsabgabe auf weniger als 20 RM zu bemessen oder von ihrer Erhebung ganz abzusehen sein. Unternehmen, die nachweislich alles tun, um ihre Einstellungsverpflichtungen zu erfüllen, ist besonders entgegenzukommen.

Ich ersuche, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und auch die Möglichkeiten der Umsiedlung Beschädigter und Erwerbsbeschränkter nach wie vor weiter zu verfolgen.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer, Bezirksinnungsmeister. — gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer

Bauaustrocknung unbedingt notwendig

erspart Schäden, Ärger, Verlust und Zeit, schafft gesunde, trockene Wohnungen
R. Thamm, Breslau 16
Uferzeile 36, Fernsprecher Nr. 40383

Verdingungs-Anzeiger und Bauten-Nachweis

Nummer 48 — 30. November 1939 — 37. Jahrgang

Kaufen Sie den billigen Fundamentanstrich

HYDRASFALT

eine Bitumen-Emulsion, stets bei Ihrem Baustoffhändler.

Es ist ein Erzeugnis der Inertolfabrik.

Ausschreibungen

Brieg. Wasserstraßenamt. **Erd-, Maurer-, Putz-, Isolier- und Zimmererarbeiten** von 7 Ersatzgehöften sowie der **Abbrucharbeiten** der alten Schleusenhäuser an der Schleuse Schwanowitz bei Brieg. Angebote können sowohl auf Ausführung eines einzelnen Hauses als auch auf Ausführung sämtlicher Häuser abgegeben werden. Bed. 1.00 RM.

Beuthen. 2. Dezember 1939. V. 10 Uhr. Landrat. 1. **Fertigstellung der Dorfstraße** in Koslowagora, 2. **Neuschüttung der Straße** in Alt Repten. 3. **Ausbau der Piekarer Straße** in Brzezowitz—Kamin, 4. **Ausbau der Richthofen- und Bahnhofstraße** in Groß-Dombrowka, 5. **Fertigstellung der Freikorpsstraße** in Birkenhain, 6. **Neuschüttung der Bahnhofstraße** in Naklo, 7. **Neuschüttung der Straße** von Trockenberg nach Radzionkau, 8. **Ausbau von Wegen** in Rybna. Bed. 1. RM im Kreisbauamt in Tarnowitz.

Bad Liebenwerda. 20. Dezember 1939. V. 10 Uhr. Schwarz-Elster-Verband in Bad Liebenwerda, Schloßstraße 12. **Fertigstellung einer Hochwasser-Flutmulde** im Kreise Hoyerswerda sollen zunächst nachstehende Leistungen vergeben werden: rd. 160 000 qm Rasen abschälen und wieder andecken, 18 000 cbm Mutterboden zu bewegen und einzubauen (mittlere Transportweite 1000 m), 45 000 cbm Boden schachten und bewegen, 5000 lfd. m Faschinen zu verlegen, 2000 cbm Schotter zu verarbeiten sowie Nebenarbeiten. Bed. 0.60 RM.

Bauten-Nachweis

Ostdeutschland

Schlesien

Altenau, Kr. Goldberg. Durch die Errichtung vieler Arbeiter-Werkswohnungen besteht hier z. Zt. trotz der Kriegszeit noch eine recht rege Bautätigkeit.

Alzenau, Kr. Goldberg. Schenne des Handelsmannes Friedrich Lachmann abgebrannt.

Bad Landeck. Die vor mehreren Jahren begonnene Neugestaltung der gesamten Kuranlagen des Bades soll, sobald es die Verhältnisse gestatten, weiter fortgeführt werden. Es liegen eine ganze Reihe von Neu- und Umbauplänen vor. So ist u. a. die Errichtung eines neuen Kurhauses auf der Marienhöhe, die Anlage eines Thermal-Freischwimmbades und die Umgestaltung der Wandelhalle, die heizbar gemacht werden soll, vorgesehen. Die Verwirklichung dieser großen Pläne wird wohl erst in einigen Jahren erfolgen können. Näheres Kurdirektor Prestien.

Breslau. Augustastraße 48. Wohnungsteilung. Bauh. M. Gabel. Baul. A. M. Wassertheurer, Architekt, Körnerstraße 11/13.

— Friedrich-Wilhelm-Straße 42/48. Neubau Maschinenbetriebsstation. Beg. Bauh. Oberbürgermeister der Stadt Breslau, Dienststelle Elektrizitätswerk. Ausf. Wilhelm Gundhart, Baumeister, Breslau-Carlowitz, Am Erlenbusch 5.

— Gartenstraße 85. Weitere bauliche Veränderungen im Innern. Maurerarbeiten Baugeschäft Kirschke, hier. Innenausbau Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

— Gräbschener Straße 264. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. u. Ausf. Baumeister Josef Tief, Breslau 23, Cretiusstraße 32.

— Schweidnitzer Straße 16/17. Umgestaltung des Hauseinganges, Einbau einer Neon-Leuchtröhren-Anlage. Installationsarbeiten H. Luck, hier. Leuchtröhren- und Werbeanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

— Striegauer Straße 59. Erweiterung der Werkanlagen. Im Bau begriffen. Bauh. Junkerswerke. Innenausbau Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

— Vorwerkstraße 17. Ladenausbau, Maurerarbeiten Baugeschäft Kirschke, hier. Konstruktion des Schaufensters und Einganges durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

— Mariahöfchen. Neubau 25 Häuser mit insgesamt 150 Volkswohnungen. Im Rohbau. Bauh. Bau- und Finanz-AG. des Schlesischen Handwerks, Breslau, Museumplatz 15. Entw. und Baul. Architekt Albrecht Jaeger, Breslau. An der Klostermauer 20. Ausf. Baufirmen Dipl.-Ing. Otto Bardubitzki, Fröbelstraße 10, Wilhelm Beinert, Inh. Erich Kutsch, Steinstraße 22 und Emil Gallant, Hirschstraße 45 in Breslau. — Die Bau- und Finanz-AG. will in der neuen Siedlung eine Fleischerei errichten.

— Oppeau. Radetzkystraße. Neubau Wohnhaus. Erdarbeiten beg. Bauh. Christian Seufel, Breslau. Projekt u. Ausf. Baumeister Josef Tief, Breslau 23, Cretiusstraße 32.

Bunzlau. Trotz der Kriegszeit stehen hier schon in nächster Zeit nach den Erklärungen des Ersten Bürgermeisters Siemianowsky zur Ausführung bevor: Der Bau eines neuen Städt. Verwaltungsgebäudes, der sehr beachtliche Ausbau des alten Rathauses, die Errichtung eines Heimbaues für die HJ., eine Erneuerung des Schwimmbades (Ausbau von zwei neuen Schwimmbecken) und mehrere größere Straßenbauvorhaben.

Dambritsch, Kr. Neumarkt. Beim neuen Schulhausbau mit Lehrerwohnhaus sind die inneren Ausbauarbeiten noch in vollem Gange. Ausführ. Baugeschäft Mischke, Blumerode, Kr. Neumarkt.

Fellhammer, Kr. Waldenburg. Zu einem Umbau des Werks- und Schlachthauses auf dem Grundstück Flurstraße 5 liegen die Pläne im Amtshause der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aus.

Freiburg. Für die dringend notwendige Neupflasterung (Kleinpflaster) des Straßenzuges Striegauer Straße—Waldenburger Straße sind die ersten Vorarbeiten durch die Anfuhr der Steine und Setzen des Unterpflasters in der Striegauer Straße in Angriff genommen worden. Die Waldenburger Straße kommt erst im Frühjahr an die Reihe.

Friedland, Rebz. Breslau. Der für das kommende Frühjahr vorgesehene Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses muß aus Gründen der veränderten Zeitverhältnisse noch zurückgestellt werden.

Gabel, Kr. Guhrau. Bahnhofs-Erweiterung. Projekt. Bauh. Deutsche Reichsbahn. Ausf. noch nicht vergeben.

Glatz. An der Reichensteiner Straße ist eine neue Wohnsiedlung im Entstehen. Die ersten 20 Häuser sollen möglichst noch in diesem Jahre fertiggestellt werden. Im ganzen erstreckt sich dieses Siedlungsprojekt auf 100 Einfamilienhäuser. Die Wohnungsnachfrage ist in Glatz sehr groß. Es fehlen mindestens 1000 Wohnungen. Auch die Schulraumnot muß in nächster Zeit geklärt werden. Wie Bürgermeister Schubert einem Pressevertreter mitteilte, sind bereits 3 neue Schulhausbauten fest projektiert. Die Stadt ist bestrebt, Glatz immer weiter auszubauen.

Glogau. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Görlitz. Neubau Mülbeseitigungsanlage mit Garagen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Groß-Strehlitz. Der Neubau für das Amtsgericht ist so gefördert worden, daß jetzt die Fenster eingesetzt werden konnten, die Be- und Entwässerungsanlagen ausgeführt und die Telefon- und Lichtleitungen verlegt wurden.

Grünberg. Neubau Volkswohnungen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Heydebreck. Der Wohnungsbau von 147 Volkswohnungen, der bereits begonnen wurde, wird fortgesetzt. Weitere Neubauten werden auf der östlichen Seite des Rathausplatzes in Kürze in Angriff genommen. Auch das HJ.-Heim geht seiner Vollendung entgegen.

Hindenburg OS. Wenn auch in diesem Jahre Pflasterungen und Regulierungen von Straßen, Herstellung von Bürgersteiganlagen, Kanalisierungen usw. vorgenommen wurden, so mußten doch verschiedene wichtige Projekte zurückgestellt werden. Hierzu gehören insbesondere die Pflasterung des Bahnhofsvorplatzes, der Friedhof-, Sand- und Hilbergerstraße, der Hindenburger Straße in Mathesdorf, Ausbau der verlängerten Gerichts- und Goethestraße, Adolf-Deichsel- und Haldenstraße usw. — Das Haus Heinrichstraße 88 teilweise eingestürzt.

Hirschberg Rsgb. Ein unbebautes Grundstück, das Gottbergsche Grundstück an der Ecke Hermann-Göring-Straße—Goethestraße, 2230 qm groß, ist von der Stadt angekauft worden, und zwar in dem Bestreben, Baulücken für die Bebauung freizumachen. Der Ankauf des Grundstückes ist im übrigen auch insofern notwendig, als die Hermann-Göring-Straße an dieser Stelle verbreitert und der Kanal verlegt werden soll.

Kattowitz. Wie Oberbürgermeister Friedrich in einer Unterredung einem Pressevertreter mitteilte, fehlen in Kattowitz ungefähr 10 000 Wohnungen verschiedener Größen. Ueberhaupt ist in Ostoberschlesien ein größer Wohnungsmangel festgestellt und es müssen in nächster Zeit 50 000 Kleinwohnungen gebaut werden. Dazu müßte aber ein Kapital von etwa 300 Millionen RM aufgewendet werden. Ferner ist im ostoberschlesischen Industriegebiet der Bau von etwa 15 000 Drei- bis Vierzimmerwohnungen erforderlich. Hierzu ist ein weiterer Kapitalbedarf von 200 bis 250 Millionen RM notwendig. Diese hohen Mittel können natürlich von privater Seite nicht aufgebracht werden und man denkt an die Gründung Gem. Wohnungsbaugesellschaften und an Beihilfen aus öffentlichen Mitteln. — Die Eindämmungsarbeiten an der

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 Eigenes Anschlußgleis **Parkettfabrik** **Filiale Gleiwitz OS.,** Wilhelmstr. 49 Ruf 43 92

Brinitza, die seit den Kampfhandlungen geruht hatten, werden nun aufgenommen. Die Belegschaft wird auf 1000 Mann gebracht werden.

Kattowitz. Die Frage der Abwässerreinigung ist im Bezirk Kattowitz von den Polen vollständig vernachlässigt worden. Wie Regierungspräsident Springorum einem Pressevertreter mitteilte, soll hier in nächster Zeit Abhilfe geschaffen werden. Man will Rieselfelder anlegen.

Kirchlinden, Kr. Wohlau. Bauer Bergmann setzte sich durch Kauf in den Besitz des an der Dorfstraße gelegenen Blaschescheu Wohnhauses, um es abzubrechen und dafür einen Neubau zu errichten.

Langenbielau. Die inneren Ausbauarbeiten beim Um- und Erweiterungsbau des Evgl. Krankenhauses werden fortgesetzt. Sie werden noch bis zum Frühjahr 1940 andauern. Ausf. Baugeschäft R. Wolf, hier.

Liebichau, Kr. Waldenburg. Völlig nieder brannte hier die große Scheune des Bauern Karl Bettermann.

Lissa, Kr. Guhrau. Bahnhofs-Erweiterung. Proj. Bauh. Deutsche Reichsbahn. Ausf. noch nicht vergeben.

Löwen, Aus dem Gesamtgewinn der Stadtsparkasse für das Geschäftsjahr 1938 sind 5000 RM der Baurücklage für den künftigen Umbau des Sparkassengebäudes überwiesen worden.

Lüssen, Kr. Neumarkt. Neben dem Schulhausbau hat man jetzt mit den Fundierungsarbeiten zu einem Neubau begonnen, der außer 3 Lehrerwohnungen ein drittes Klassenzimmer enthalten soll.

Myslowitz. Sobald die Finanzierung sichergestellt ist, wird mit dem Ausbau mehrerer Straßen begonnen.

Neisse. Im vollem Gange befinden sich hier z. Zt. die sehr erheblichen Gründungsarbeiten zum Bau des neuen Sparkassengebäudes, das an Stelle der durch Hochwasser schwer beschädigten Stadthalle am Ringe tritt.

Ober-Weistritz, Kr. Schweidnitz. Die endgültige Fertigstellung der im Herbst 1938 durch die Firma „Huta" Breslau erbaute Betonbrücke über die Weistritz hat das Landesstraßenbauamt Reichenbach in die Hand genommen und läßt die Arbeiten durch die Tiefbaufirma Wilh. Baum, Waldenburg, sofort im Anschluß an die Brückenarbeiten in Breitenhain ausführen.

Rawitsch, Kr. Guhrau. Bahnhofs-Erweiterung. Projekt. Bauh. Deutsche Reichsbahn. Ausf. noch nicht vergeben.

Ronicken, Kr. Guhrau. Bahnhofs-Erweiterung. Projekt. Bauh. Deutsche Reichsbahn. Ausf. nicht vergeben.

Scharley-Deutsch Piekar OS. Alle Schäden aus polnischer Zeit will man hier beseitigen. Zunächst sollen die verwahrlosten Straßen in Ordnung gebracht werden. Die Gartenstraße erhält bereits ein festes Pflaster. Der Wohnungsbau an der Kalvarienstraße wird zu Ende geführt, doch werden dort nicht Ein-, sondern Zweizimmerwohnungen gebaut. Die Kläranlagen mit dem dazu gehörigen Wohnhaus werden ebenfalls neugebaut. Eine von den Polen beim Abzug in die Luft gesprengte Brücke wird in Beton wiederhergestellt. Auf einem bereits eingeebneten Gelände an der Lindenstraße wird im kommenden Frühjahr eine Markthalle errichtet werden. Wenn die Finanzen der Gemeinde eingermaßen in Ordnung sein werden, soll der Ort auch ein Rathaus erhalten.

Schweidnitz. Die in der Entwurfsbearbeitung begriffene Reichsautobahn Breslau - Wien tritt unter Umgehung des Steigungen in dem waldigen Gebirgsmassiv des Silings bei Floriansdorf in den Landkreis Schweidnitz ein, berührt die Orte Strehlitz, Qualkau, Klein-Bielau, Kaltenbrunn, Groß-Wierau, geht am Költschenberg vorbei und tritt dann in den Kreis Reichenbach ein.

Stolz, Kr. Frankenstein. Hier ist eine 40 m lange und 12 m breite massive Scheune bis auf die Grundmauern eingeäschert.

Striegau. Nach vollendetem Abbruch der als Verkehrshindernis geltenden Stelzer-Schmiede erhält nun die Kohlenstraße — Reichsstraße Nr. 115 — durch Zurückverlegen der Vorgärten als erste Vorarbeit die sehr notwendige Verbreiterung. Es folgen dann die erforderlichen Kanalisations- und Pflasterungsarbeiten.

Triebusch, Kr. Guhrau. Bahnhofs-Erweiterung. Projekt. Bauh. Deutsche Reichsbahn. Ausf. noch nicht vergeben.

Brandenburg

Brandenburg (Havel). Erweiterung des Krankenhauses. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Frankfurt (Oder). Auf dem städtischen Gut Weiß-Vorwerk an der Sonnenburger Straße fand das Richtfest für die Schweinemästerei des Ernährungshilfswerks statt. Bauleitung Stadtbauamt.

Guben. Berliner Straße 2. Neubau Fabrikgebäude. Beg. Bauh. Berlin-Gubener Hutfabrik AG., Uferstraße 22. Bauh. Arch. Alfred Hentschel, Görlitz Schles., Landeskronstraße 3. Ausf. Baufirma Otto Block, Laternengasse 4. — Damm 5. Neubau Spinnerei. Proj. Bauh. Tuchfabrik W. Wolf, ebenda. Baul. Arch. Arthur Beck, Leipzig C 1, Lange Straße 29. Ausf. Baugeschäft Fritz Walter, Crossener Straße 57. — Lubststraße 1. Neubau Karbonisationsgebäude. Proj. Bauh. Tuchfabrik H. Schemel, Lubststraße 2. Ausf. Baugeschäft Fritz Walter, Crossener Straße 57. — Ringstraße. Neubau Doppel-Wohnhaus. Beg. Bauh. P. Neumann, Kurmärkische Straße 36. Ausf. nicht bekannt.

Kroppen (Laus.). Scheune von Landwirt Kundisch im Oberdorf abgebrannt.

Prenzlau. Errichtung von Werkbauten. Proj. Bauh. Mansfeld-Werk GmbH. Ausf. noch nicht vergeben.

Reppen, Kr. Weststernberg. Gelände am Bahnhof. Neubau Siedlung für Reichsbahnbedienstete. Beg. Bauh. Deutsche Reichsbahn. Ausf. nicht bekannt.

Sorau NL., Hornstraße. Neubau Wohnhaus. Baul. u. Ausf. Baugeschäft Fritz Schubert, Sorestraße 1. — Hornstraße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Paul Neumann. Ausf. nicht bekannt. — Karl-Hermann-Straße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Erich Kulke. Ausf. nicht bekannt. — — Salzstraße. Neubau Einfamilien-Wohnhaus. Beg. Bauh. M. Tillack, Albrechtsdorf, Kr. Sorau NL. Ausf. nicht bekannt. — Salzstraße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. und Ausf. Ewald Schäfer, Albrechtsdorf, Kr. Sorau NL. - An der Wachsbleiche. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. C. Baentsch. Ehrlichstraße 14. Ausf. nicht bekannt. — Hindenburgplatz. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. C. A. Friedrich, Saganer Straße 26. Ausf. nicht bekannt.

Züllichau. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Besitzer Hugo Phal, Züllichau, Tschicheziger Straße. Ausf. Maurermeister R. Krüger, Züllichau, Mosauer Straße 1. — Neubau Wohnhaus. Rohbau. Bauh. Hausbesitzer Lehmann, Züllichau, Schloßstraße Ecke Am Graben. Ausf. Bauunternehmer Enge, Obraberg, Kr. Züllichau.

Warthegau

Posen. Generalbauinspekteur Prof. Speer, Berlin, hatte hier eine Besprechung mit Gauleiter Reichsstatthalter Greiser wegen Ausgestaltung der Hauptstadt des Warthegaues. Dabei wurden besonders Pläne für einen Umbau des Kaiserschlosses erörtert. Die durch die Polen verdorbene Stadtplanung soll bereinigt werden und einer städtebaulichen Entwicklung Platz machen, die den Richtlinien der neuen deutschen Baugesinnung entspricht.

Wollstein. Vollständiger Abbruch des abgebrannten Bahnhofes mit Bau eines Behelfsbahnhofes. Beg. Bauh. Reichsbahndirektion Posen. Ausf. nicht bekannt. — Neubau Bahnhofs-Empfangsgebäude. Vorproj. Bauh. Reichsbahndirektion Posen. Ausf. noch nicht vergeben.

Reichsgau Danzig-Westpreußen

Bischofswerder. Wegebau Ossabruck. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt, Rosenberg (Westpr.). Ausf. noch nicht vergeben.

Bromberg. Die Aufbaupläne der Stadtverwaltung umfassen einen Betrag von 20 Millionen RM. Zu den großen Objekten, über die wir bereits berichteten, gehören der Neubau eines Kreishauses am Bismarckplatz, der Bau eines neuen Rathauses und die vollständige Ausgestaltung der Stadt. Für das Kreishaus ist bereits ein Wettbewerb ausgeschrieben. — Für die Opfer des Bomberger Blutsonntags soll ein Mahnmal errichtet werden. Ein namhafter Betrag ist für diesen Zweck bereits vorhanden. Näheres Stadtverwaltung.

Danzig. An der Krebsmarktbrücke bis zum „Blauen Tonnchen". Neubau fünfgeschossiges Hotelgebäude. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt. Abtragungsarbeiten beg. — Am dem Freyl. Ausbau und Instandsetzung des Werkes. Teilweise beg. Bauh. Reichsbahnausbesserungswerk Danzig. Ausf. nicht bekannt. — Heumarkt. Neu an Raiffeisenhaus. Gen. Bauh. „Raiffeisen". Ausf. nicht bekannt. — Heumarkt. Neubau Parkplatz mit zahlreichen Garagen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt.

Elbing. Neubau Turnhallen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Neuben Behördenhaus. Proj. Bauh. Preußisches Staatshochbauamt. Ausf. noch nicht vergeben.

Langenreihe üb. Elbing. Ausbau des Gemeindeweges Langenreihe -Bledau. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt. Preußisch-Holland. Ausf. noch nicht vergeben.

Marienburg Westpr. Neubau von Speichern und Lagerschuppen. Proj. Bauh. Marienburger Hafengesellschaft mbH. (Geschäftsführer: Diplomkaufmann Willy Graumann). Ausf. noch nicht vergeben. - Neubau Schlachthaus. Proj. Bauh. Schlachthofverwaltung. Ausf. noch nicht vergeben.

Marienwerder. Die nach der Abtrennung Westpreußens vom Reich von den Polen abgebrochene 1080 m lange Weichselbrücke bei Marienwerder soll im Zuge der Aufräumungsarbeiten wieder neu hergestellt werden. Baul. Wasserstraßendirektion Danzig, Oberregierungs- und Baurat Koch.

Montig, Post Randnitz. Wegebau Montig-Randnitz. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt, Rosenberg (Westpr.). Ausf. noch nicht vergeben.

Neudörichen üb. Marienwerder. Straßenbau Neudörichen — Rosainen — Dietmarsdorf. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt, Marienwerder. Ausf. noch nicht vergeben.

Neuteich, Kr. Großes Werder. Errichtung Finanzamt. Proj. Ausf. noch nicht vergeben. Näheres Stadtverwaltung.

Rosenberg (Westpr.). Abwässerverwertungsanlagen, Moorentwässerungen und Ackerdränungen. Proj. Bauh. Kreiswiesenbauamt. Ausführ. noch nicht vergeben. Objekt ½ Millionen RM.

Schardau b. Stuhm. Straßenbau Schardau-Weißenberg. Proj. Bauherr Kreisstraßenbauamt, Stuhm. Ausf. noch nicht vergeben.

Stuhm. Vorflutanlagen und Dränagen. Proj. Bauh. Kreiswiesenbauamt. Ausf. noch nicht vergeben. Objekt ½ Million RM.

Ostpreußen

Allenau über Friedland. Ausbau des Weges Allenau—Herrendorf. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt, Bartenstein. Ausf. noch nicht vergeben.

Angerburg. Umbau des Rathauses. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Bartenstein. Neubau Randsiedlungshäuser. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Charlottenburg, Landkr. Königsberg (Pr). Neubau Wohnhaus. Projekt. Bauh. und Ausf. Baugeschäft Blask.

Fischhausen. An der Ordensburg. Neubau Gasthaus. Proj. Bauh. Kreisbauamt. Ausf. noch nicht vergeben.

Gumbinnen. Zur Anlage eines Sportplatzes für die neue Volksschule ist der Stadt das Enteignungsrecht verliehen worden. — Der neue Marktplatz, auf dem in Zukunft die Vieh- und Pferdemärkte sowie die Jahrmärkte abgehalten werden, wird demnächst in Angriff genommen. Der Wegebau in Preußendorf wird weiter fortgesetzt. Ferner ist beabsichtigt, die Goldaper und die Salzburger Straße neu zu pflastern.

Königsberg Pr. Neubau der Feuerwache West. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

— Samitter Allee. Neubau 220 Wohnungen. Begonnen. Bauherr Wohnungsbaugesellschaft der DAF. Ausf. nicht bekannt.

Lawsken, Landkr. Königsberg (Pr), Straße 1049. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Christner. Baul. Blask. Charlottenburg, Landkr. Königsberg (Pr). Ausf. nicht bekannt.

Liebstadt. Die Werksiedlung in Workallen soll um 10 neue Siedlungen erweitert werden.

Liep, Landkr Königsberg (Pr). Aussiger Weg. Neubau Wohnhaus. Bauh. Scheffler. Ausf. Baugeschäft Kaszanek.

Lötzen. Die Stadtverwaltung hat den Einbau einer maschinellen Kühlanlage im städtischen Schlachthof an Stelle des bisherigen Eishauses genehmigt.

Memel. Im Städtischen Krankenhaus wurde jetzt ein umfangreicher Neubau errichtet, und zwar das Wäschereihaus. Außerdem werden noch 30 Wohnungen für die Geiolschaftsmitglieder, die jetzt noch in Privathäusern wohnen, und eine Hausmeisterwohnung eingerichtet werden. Bei dem Richtfest erklärte Stadtrat Brien, daß in zwei bis drei Jahren der Neubau des neuen Krankenhauses, das der Gauleiter in sein Aufbauprogramm für Memel aufgenommen hat, beginnen wird. Der Platz dieses neuen Krankenhauses, das etwa 500 Betten enthalten soll, sei bereits in der Neuplanung der Stadt festgelegt worden.

Peitschendorf. Neubau Randgraben. Proj. Bauh. Kreiswiesenbauamt, Sensburg. Ausf. noch nicht vergeben.

Pillau. Das Seediensf-Hotel, das am Pillauer Hafen errichtet wird, soll bis zum Frühjahr 1940 fertiggestellt sein. Entwurf und Bauleitung Architekt Eckard Frick, Königsberg (Pr).

— Neubau Volkswohnungen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Rastenburg. Erweiterung des Wasserwerkes. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Rastenburg. Neubau Randsiedlungshäuser. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Pflasterung der Georgstraße. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt. — Ausbau der Straße Angerburg—Goldap. Proj. Bauh. Straßenbaugesellschaft Oemler. Ausf. noch nicht vergeben.

Rößel. Neubau Kleinsiedlungshäuser. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Schippenbeil, Kr. Bartenstein. Ausbau des Weges Schippenbeil—Rosenort. Proj. Bauh. Kreisstraßenbauamt, Bartenstein. Ausf. noch nicht vergeb.

Schloßberg. Neubau Kleinsiedlungshäuser. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Tilsit. Neubau Verwaltungs- und Wohngebäude. Proj. Bauh. Städtische Werke. Ausf. noch nicht vergeben.

Wartenburg. Neubau HJ.-Heim. Proj. Bauh. Gemeinde. Ausf. noch nicht vergeben.

Wuttrienen, Kr. Allenstein. Neubau Dorfgemeinschaftshaus. Proj. Bauh. Kreis Allenstein. Ausf. noch nicht vergeben.

Pommern

Ahrenshagen, Kr. Franzburg-Barth. Scheune des Bauern Niedermantel eingeäschert.

Altdamm. Felix-Dahn-Straße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. und Baul. Hoffmüller, Ortsteil Rosengarten. Ausf. nicht bekannt. — Gollnower Straße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Wilhelm Müller, Stargarder Straße 48/49. Ausf. nicht bekannt. — Richard-Wagner-Weg 21. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Otto Köppe, Podeuch. Ausf. nicht bekannt.

Belgard a. Persante. Die Kreisverwaltung hat den Gemeinden Denzin bei Belgard und Lasbeck bei Bad Polzin, in deren neue Schulhäuser errichtet werden sollen, für diesen Zweck je ein Darlehen von 8000 RM bewilligt.

Demmin. Zwischen Danziger und Richthofenstraße. Neubau 10 Einfamilien-Wohnhäuser für Geiolgschaftsmitglieder. Beg. Bauh. Firma Erich Todenhagen. Ausf. nicht bekannt. — Neubau Förstereigebäude. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Deutsch Krone. Der Volksschulneubau an der Rittersstraße, in einer Breite von 24 Fenstern an der Hauptfront und von 11 Fenstern im Seitenflügel, ist im Keller-, Erd- und Obergeschoß im Rohbau ausgeführt.

Klötzin, Kr. Belgard (Persante). Scheune von Bauer Albert Kander abgebrannt.

Kublitz über Stolp. Neubau Wohnhaus und Stallgebäude. Gen. Bauh. E. Albrecht. Ausf. nicht bekannt.

Labes. Saarstraße 16. Neubau Einfamilien-Wohnhaus. Gen. Bauh. Bau- und Siedlungsgesellschaft. Ausf. nicht bekannt. — Neubau Garage. Gen. Bauh. Dr. Mollenhauer. Ausf. nicht bekannt. — Neubau Doppel-Wohnhaus. Gen. Bauh. Bau- und Siedlungsgesellschaft. Ausf. nicht bekannt.

Lieschow b. Gingst (Rügen). Scheune des Landwirts Klemp wurde durch Feuer vernichtet.

Loitz. Auf dem Scheunenberg ist der Abbruch der Scheunen in vollem Gange. Die so gewonnene Fläche ist für den Bau von Volkswohnungen in Aussicht genommen. Die Pommersche Heimstätte wird an der Ludendorff- und Palmstraße 70 Volkswohnungen entstehen lassen. — Weitere Neubauten sind in der Horst-Wessel-Straße und an der Greifswalder Chaussee beabsichtigt, wo 30 bis 40 Wohnungen errichtet werden sollen.

Neumühl bei Stolp. Neubau Wohnhaus. Gen. Bauh. G. Selke, Stolp, Poststraße 1. Ausf. nicht bekannt. Objekt 14 800 RM.

Rönnewerder b. Falkenwalde. Stallscheune des Landwirts Gustav Schulz abgebrannt.

Saßnitz auf Rügen. Neubau Ufermauer im Hafen und Verbesserung der Kaifläche. Proj. Bauh. Hafenverwaltung. Ausf. nicht bekannt.

— Verlängerung der Zollhalle. Gen. Bauh. Zollamt. Ausf. nicht bekannt. — Für die Stadtrandsiedlung auf den früheren Gutsäckern von Lancken wird jetzt Wasserleitung gelegt.

Schlawe. Scheune des Kaufmanns Borchardt, Winterfeldstraße, und die Scheune des Bauern Wrütz, Schultestraße, abgebrannt.

Schneidemühl. Bromberger Straße 49. Elektrowerkstatt. Gepl. Bauh. Paul Garske, Bromberger Straße 47. Baul. F. Schwanke, Albrechtstraße. — Schützenstraße 82. Wohnhaus. Gepl. Bauh. Joseph Goll, Schützenstraße 82. Baul. R. Geise, Architekt, Berliner Straße/Westendstraße 54. Wohnhaus. Geplant. Bauh. Edmund Kühn, Albatros-Kolonie 4 a. Ausf. nicht bekannt.

Sellin, Bez. Köslin (Pom.). Wohnhaus, Scheune und Stallgebäude des Bauern Hellwig abgebrannt.

Stettin. Die an der Neuen Vulkanstraße errichtete Mustersiedlung mit über 400 Wohnungen der Stettiner Oderwerke soll im Laufe des Dezember bezugsfertig sein. In Erweiterung des Bauprogramms ist noch die Errichtung von 2 großen Werkheimen zur Unterbringung von Ledigen geplant. Außerdem sollen an der Fabrikstraße noch weitere Wohnungen für kinderreiche Familien errichtet werden.

— Neubau Stadthalle. Projektiert. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau 200 Eigenheime. Beg. Bauh. Pommersche Heimstätte GmbH., Händelstraße 17. Ausf. nicht bekannt.

Stolp. Lachsschleuse 31 a. Aufstockung Wohnhaus. Proj. Bauh. Bernhard Hübner, Lachsschleuse 31 a. Ausführ. Bernhard Hübner, Lachsschleuse 31 a. — Gänseweg. Wohnhaus. Proj. Bauh. Gerhard Gowitzke, Wagnerstraße 18. Baul. Arch. Schlieter. Hindenburgstraße 3. — Küsterstraße 27. Werkstättenumbau. Proj. Bauh. Fleischermstr. Emil Schmidt, Küsterstr. 27. Baul. Niebisch, Stolpmünde. — Magazinstraße 5. Ausbau Mansardengeschoß. Proj. Bauh. Else von Malotki, An der Windelbahn 11. Ausf. R. Behnk, Goethestraße 1. — Hitlerstr. 50. Wohnhausumbau und Kraftwagengebäude. Proj. Bauh. Dr. de Veer, Hitlerstraße 50. Ausf. R. Behnk. Goethestr. 1. — Kublitzer Chaussee 89. Kraftwagengebäude. Proj. Bauh. Schuhfabrik Fritz Albrecht. Kublitzer Chaussee 89. Bauleit. Architekt Buchholtz. Hindenburgstraße 7. — Kublitzer Chaussee. Umschaltungshaus. Proj. Bauh. Städtische Werke, Stolp. Ausführ. Baul. Architekt Otto Kohnert, Schillerstraße 10. — Kurt-Kreth-Straße 50. Wirtschaftsgebäude. Umbau Wohnhaus. Proj. Bauh. Willy Grunst. Kurt-Kreth-Straße 50. Ausführ. R. Behnk, Goethestraße 1. — Wollweberstraße 28. Um- und Anbau Wohnhaus. Proj. Bauh. Waldemar Hofmann, Holstentorstraße 26. Ausf. Carl Albrecht. Mackensenstraße. — Strellner Straße. Abortgebäude. Proj. Bauh. Koehlmann-Werke AG., Stolp. Strellner Straße. Ausf. R. Behnk, Goethestraße 1. — Große Auckerstraße 45/46. Lagerhalle und Wagenwaschraum. Proj. Bauh. Maschinenfabrik Witt & Svendsen, Große Auckerstraße 45/46. Baul. Dipl.-Ing. H. Albrecht. Am Hurtkamp 16. — Eschenweg. Lagergebäude. Proj. Bauh. Pom. Spirituss-Verwertungs-Genossenschaft eGmbH., Stolp. Bauleit. Otto Kohnert, Schillerstraße 10. — Kublitzer Chaussee. Lagergebäude und Kraftwagengebäude. Proj. Bauh. und Ausf. Tiefbaugeschäft Erich Packhäuser. Zielkestraße 11. Dietrich-Eckart-Straße. Wohnhaus. Projekt. Bauh. Karl Warschkow, Holzstraße 6. Ausf. Sawallisch, Gr. Gartenstraße. — Dietrich-Eckart-Straße. Wohnhaus. Projekt. Bauh. Artur Berkunde, Hospitalstraße 22. Ausf. Sawallisch Gr. Gartenstraße. — Bellingstraße. Wohnhaus. Proj. Bauh. Franz Remkack, Stolpmünde. Ausf. K. Markgraf. Kublitzer Chaussee. Amtsstraße 10. Speicheraum- und -umbau. Proj. Bauh. Wilhelm Glandt, Hitlerstraße 51. Bauleit. Architekt Gerold. Steinstraße. — Schlawer Straße 18/19. Fabrik- und Lagergebäude. Projekt. Bauh. Möbelfabrik W. Becker. Hochstraße. Baul. Architekt F. Schlieter, Hindenburgstraße 3. — Birkenweg. Zweifamilienhaus. Proj. Bauh. Max Hoppe. Birkower Weg 68. Bauleit. Architekt Olschewski, Bachstraße 2. — Zeppelinstraße 5. Wohnhauserweiterungsbau. Proj. Bauh. Kurt Nitschke, Zeppelinstraße 5. Baul. Architekt Fritz Nitschke, Kublitzer Chaussee. — Kublitzer Chaussee. Umbau der Schuhfabrik, Gemeinschaftsräume. Proj. Bauh. Schuhfabrik Albrecht. Kublitzer Chaussee. Baul. Architekt W. Buchholtz, Hindenburgstraße 7. — Fuchsdamm 7. Wohnhausumbau. Proj. Bauh. Max Potratz. Fuchsdamm 7. — Baul. Architekt Heider. Bendkowski. 16. — Neutorfeld. Wirtschaftsgebäude. Projekt. Bauh. Fritz Karow, Schlawer Straße 112. Baul. Alfred Olschewski. Bachstraße 2.

Stralsund. In der Ratsherrensitzung wurde zu dem in Verbindung mit der Gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaft durchgeführten Bau von Wohnungen in Stralsund mitgeteilt, daß der Wohnungsbau trotz des Krieges fortgesetzt werden wird. Die Wohnungsbaugesellschaft hat seit ihrer Gründung im Jahre 1936 bis jetzt 482 Wohnungen erbaut. Von weiteren 108 Wohnungen, darunter 23 Volkswohnungen, und im weiteren Wohnungen für Beamte und Angestellte, sind in diesen Tagen 24 Wohnungen bezugsfertig geworden. Das Bauland für nochmals 102 Wohnungen ist für die Wohnungsbaugesellschaft gesichert worden. Bisher wurden für den Wohnungsbau der Genossenschaft bereits 3 265 000 RM aufgewendet, wovon auf die Stadtverwaltung 778 000 RM entfallen. — Von Landabtretungen durch die Stadt sei erwähnt der Verkauf von 11 500 qm Gelände am Rügendamm an eine Stralsunder Firma, die dort einen modernen Autohof mit Umschlagplatz für Fernlastzüge errichten wird. — Zum Ausbau der Schweinemästerei der NSV. stellt die Stadt weitere 16 000 RM zur Verfügung.

Generalgouvernement für die besetzten ehemaligen polnischen Gebiete

Krakau. An den Hauptstraßen des Gouvernements wird mit allen Kräften gearbeitet, um dieselben wieder instandzusetzen. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr. Todt, hat die erforderlichen Maßnahmen hierzu eingeleitet. In jedem Distrikt sind Straßenbauämter geschaffen worden. Im galizischen Südgebiet werden nach den Plänen deutscher Ingenieure durch den Arbeitsdienst 25 Brücken hergestellt.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 48 30. November 1939

Keine Verjährung von Forderungen am 31. Dezember 1939

Der Jahresschluß war bisher der Zeitpunkt, an dem eine große Zahl von Forderungen der Verjährung anheimfiel, sofern der Gläubiger dieses nicht rechtzeitig wirksam zu verhindern wußte. Es war daher für jeden, der ältere Außenstände hatte, bisher stets erforderlich, diese einer genauen Durchprüfung zu unterziehen, diejenigen Ansprüche festzustellen, denen die Verjährung drohte und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Verjährung zu verhindern. Zweckmäßig ging man der Verjährung durch die „Unterbrechung" zu Leibe, d. h. man ließ den Schuldner die Forderung durch Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung anerkennen oder beantragte beim Amtsgericht einen Zahlungsbefehl.

In dieser Jahre sieht die Rechtslage hinsichtlich der Verjährung von Forderungen wesentlich anders aus. Artikel 8 Abs. 2 der durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung unter dem 1. September 1939 erlassenen Verordnung über Sondermaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege bestimmt ebenso kurz wie unzweideutig: Die Verjährungsfristen sind bis auf weiteres gehemmt. Durch diese von Staats wegen und mit Gesetzeskraft angeordnete Hemmung ist die Verjährung zum Jahresende 1939 ausgeschlossen.

Die „Hemmung" ist im Verjährungsrecht kein neuer Begriff. Der Eintritt der Verjährung war auch schon nach bisherigem Recht durch die „Hemmung" zu verhindern. Gehemmt, das heißt aufgehalten, wurde der Lauf der Verjährungsfrist z. B. durch eine Stundung der Forderung. Stundete man dem Schuldner die Leistung für eine bestimmte Zeit, so wurde diese nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Während der Stundung lief die Verjährungsfrist nicht. Die Verjährungsfrist verlängerte sich mithin um die Dauer der Hemmung. Bei allen Forderungen, die normalerweise am 31. Dezember 1939 verjähren würden, ist durch die generelle Festsetzung der Hemmung ihrer Verjährungsfristen die gleiche Rechtslage mit allen Folgen gegeben, als wenn sie, wie oben dargelegt, vom Gläubiger gestundet wären, nur, daß es die Staatsführung ist, die die Stundung ausspricht und hierbei den Zeitraum der Stundung nicht begrenzt. Daß diese Anpassung der Bestimmungen über die Verjährung von Forderungen an die Notwendigkeiten der gegenwärtigen Lage im Interesse aller Beteiligten liegt, steht außer jedem Zweifel. Der Gläubiger braucht sich im Falle seiner Einberufung keine Sorgen über durch seine Abwesenheit hervorgerufene Verjährungsverluste zu machen, dem Schuldner gegenüber werden unbillige Härten vermieden und schließlich können Zeit und Arbeit der Gerichte vordringlicheren Aufgaben vorbehalten bleiben.

Durch die Hemmung der Verjährungsfristen ist die Wahrnehmung der Ansprüche über den 31. Dezember 1939 hinaus sichergestellt und damit jede weitere Maßnahme des Gläubigers im Augenblick überflüssig geworden. Wo es sich durchführen läßt, empfiehlt sich lediglich eine listenmäßige Erfassung derjenigen Außenstände, die normalerweise zum 31. Dezember 1939 verjähren würden, denn nach Fortfall der von Staats wegen ausgesprochenen Hemmung läuft die Verjährungsfrist weiter. Die Forderungen, die nach altem Recht am 31. Dezember 1939 verjähren würden, deren Verjährungsfristen durch die neuen Bestimmungen jedoch gehemmt sind, sind im wesentlichen: **Aus dem Jahre 1937:** 1. Forderungen der Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen an Private handelt; 2. Forderungen der Bauern und Landwirte, sofern die Lieferung für den Haushalt des Schuldners erfolgte; 3. Forderungen von Gastwirten, Hotelbesitzern u. ä.; 4. Forderungen von Ärzten, Dentisten und Zahnärzten sowie Rechtsanwälten; 5. Forderungen gewerbsmäßiger Vermieter beweglicher Sachen. **Aus dem Jahre 1935:** Ansprüche wie unter 1. und 2., wenn die Lieferung oder Leistung für einen Gewerbebetrieb erfolgte. KKR.

Neuregelung der Zuschläge für Über-, Sonntags- und Feiertagsstunden

Ab 27. November wieder Auszahlung

In einem Aufruf hat Reichsorganisationsleiter Dr. Ley bekanntgegeben, daß entsprechend der Weisung des Generalfeldmarschalls Göring der Achtstundentag in einen Zehnstundentag umgewandelt werden soll. Dies bedeutet, daß die neunte und zehnte Stunde zum regelrechten Arbeitstag gehören. Für diese beiden Stunden kommen somit Überstundenzuschläge nicht in Betracht, da der Überstundenzuschlag begrifflich das Leisten von über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Stunden erfordert. Der Zehnstundentag soll nun aber auch gleichzeitig die obere zeitliche Grenze darstellen. Nur in ganz vereinzelten dringenden Ausnahmen kann der Reichsarbeitsminister zusätzliche Arbeitsstunden bewilligen. Für die über zehn Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist dann aber unter Berücksichtigung der besonderen Beanspruchung, die die Kriegszeit bringt, der normale Überstundenzuschlag zu zahlen. Für das Baugewerbe kommt die Ausnutzung selbst des Zehnstundenarbeitstages im Winter für Außenarbeiten aus den Gründen der Verdunkelung nicht in Frage. Bei Innenarbeiten hingegen kann die Neuregelung sowohl die des Zehnstundentages als auch die der Zuschlagszahlung für die elfte und die folgende Stunde wirksam werden.

Auch der Wegfall der Zuschläge für Sonn- oder Feiertagsarbeit konnte nur für eine beschränkte Zeit in Frage kommen. In der nun wieder eintretenden Verpflichtung, diese Zuschläge zu zahlen, soll ein Ausgleich für die in der Kriegszeit besonderen Beanspruchungen gefunden werden. In der Verordnung vom 16. November 1939 hat der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß **vom 27. November 1939 ab wieder die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge gezahlt werden müssen,** auf die der Gefolgsmann nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anspruch hat. Mit dem 27. November entfällt auch für den Betriebsführer daher die Abführungspflicht dieser Beträge und die Verpflichtung sie wie in den verflossenen Wochen gesondert zu buchen. Ab **15. Januar** nächsten Jahres treten auch wieder die **Urlaubsbestimmungen** in Kraft und schließlich ist das Verbot der Zahlung von **Weihnachtsgratifikationen** gefallen. Ungeachtet des uns aufgezwungenen Krieges marschiert die deutsche Sozialpolitik; bedarf es eines weiteren Beweises unserer Lebenskraft. D. R. B.

Richtlinien für die praktische Durchführung des Lohn- und Gehaltsstops

Anweisungen des Reichsarbeitsministers

In einer Verwaltungsanordnung hat Reichsarbeitsminister Seldte den Treuhändern Richtlinien für die praktische Durchführung des nach der Kriegswirtschaftsverordnung vorgeschriebenen Lohn- und Gehaltsstops erteilt.

Unter geltenden Lohn- oder Gehaltssätzen, deren Erhöhung verboten ist, sind danach die tatsächlich gewährten Löhne oder Gehälter zu verstehen, soweit sie nicht zwingenden Bestimmungen in Tarifordnungen usw. widersprechen. Dann würde nämlich der zwingend vorgeschriebene Lohn- oder Gehaltssatz dem Lohnstop unterliegen. Wenn z. B. statt eines tariflich festgesetzten Mindestgehaltes von 200 RM nur 150 RM unzulässig gewährt werden, so ist für den Lohnstop vom tariflichen Mindestgehalt von 200 RM auszugehen.

Regelmäßige Zuwendungen, die ebenfalls nicht erhöht werden dürfen, sind außer Lohn und Gehalt alle geldwerten Leistungen des Unternehmers, die das Gefolgschaftsmitglied laufend oder unter bestimmten Voraussetzungen wiederkehrend als Arbeitsentgelt erhält. Hierunter fallen z. B. Kinderzulagen, Leistungszulagen, Beteiligungen an Gewinn oder Umsatz, übliche Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, Wegegelder, Trennungsentschädigungen und Treuezulagen. Wie regelmäßige Zuwendungen sind auch solche zu behandeln, die der Betrieb üblicherweise gewährt, die aber für das einzelne Gefolgschaftsmitglied einmalig sind, z. B. Sterbegelder oder Zuwendungen für Eheschließungen und Geburten, die bisher regelmäßig in bestimmter Höhe gegeben wurden. Durch das Verbot einer Erhöhung der Beteiligung am Gewinn oder Umsatz wird die Erhöhung des vereinbarten Anteils untersagt.

Es entspricht auch nicht dem Sinn der Stopverordnung, daß in Auswirkung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse etwa durch Zunahme der Rüstungsaufträge ohne besondere individuelle Leistung eine unangemessene Erhöhung des Gesamtverdienstes eintritt. Auch hier gilt, daß niemand am Kriege verdienen darf. Ebenso ist eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch Übernahme von Kriegslasten durch den Unternehmer verboten, und zwar auch bei Nettobezügen. Durch das Verbot einmaliger Leistungen werden fürsorgerische Zuwendungen des Unternehmers nur soweit betroffen, wie eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes die Folge wäre, nicht also Zuschüsse bei schwerer Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes oder seiner Familie, bei Unfällen und sonstigen Notfällen.

Als fürsorgerische Leistung des Betriebes, die nicht dem Lohnstop unterliegt, sind freiwillige Beihilfen an die Familien Einberufener anzusehen. Das Aufrücken in eine höher entlohnte Altersstufe, Berufs- oder Tätigkeitsgruppe ist nicht ausgeschlossen. Es bedarf auch keiner besonderen Zustimmung, wenn ein solches Aufrücken sich im Rahmen der im Betrieb üblichen Regelung hält. Ausgeprobte Akkorde dürfen im allgemeinen nicht geändert werden. Akkorde sind alsbald neu festzusetzen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder noch nicht ausgeprobt sind. Lohn- oder Gehaltssenkungen sind, soweit sie nicht auf Gesetz oder Tarif beruhen, nur mit Zustimmung des Treuhänders, auch bei beiderseitigem Einverständnis, zulässig. Das gleiche gilt für Verschlechterung regelmäßiger Zuwendungen, nicht dagegen für Nichtgewährung einmaliger Zuwendungen, auch wenn sie im Betrieb bisher üblich waren.

Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch oder ein Rechtsanspruch nicht in bestimmter Höhe besteht, unterliegen nicht dem Senkungsverbot. Einmalige Zuwendungen, die bisher üblicherweise im Betriebe gewährt worden sind, sollen aber nicht ohne begründeten Anlaß wegfallen. Lockerlöhne sind zwar abzubauen, ebenfalls aber nur mit Zustimmung des Treuhänders.

Der allgemeine Lohnstop ist am 16. Oktober 1939 in Kraft getreten. Die vor diesem Tage rechtswirksam vereinbarten Änderungen der Entgelte bleiben durch die Verordnung unberührt, auch wenn die Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollten.

Der genaue Wortlaut der Verwaltungsanordnung ist im Reichsarbeitsblatt Nr. 32 vom 15. 11. 39 Teil I S. 527/28 veröffentlicht.

Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter; hier: Bauarbeiter und Bauhilfsarbeiter

(Gemeinsamer Erlaß der RAM. — III a 19850/39 und des RMfEuL. — II/1 b 183 — vom 30. Oktober 1939.)

In Beantwortung zahlreicher Anfragen bezüglich der Anerkennung der Bauarbeiter als Schwerarbeiter teilen wir mit:

Es bestehen im allgemeinen keine Bedenken dagegen, daß Bauarbeiter bei Bauten, die infolge Fristsetzung aus wehrpolitischen Gründen beschleunigt fertiggestellt werden müssen und daher von den Arbeitern eine

wesentlich über dem Durchschnitt liegende Arbeitsleistung fordern, als Schwerarbeiter anerkannt werden.

Es bestehen ferner keine Bedenken dagegen, daß in der Regel auch Schornsteinmaurer und -helfer sowie Isolierer und Isolierhelfer, soweit sie Isolierungsarbeiten an heißen Leitungen oder Apparaten ausführen, als Schwerarbeiter anerkannt werden.

Heimfahrt im Versicherungsschutz

Auch die Wochenendheimfahrten stehen jetzt unter dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Alle Arbeiter, die aus betrieblichen Gründen auf einem von der ständigen Familienwohnung verhältnismäßig weit entfernten Arbeitsplatz tätig sind und deshalb auf der Arbeitsstätte oder in ihrer Nähe eine besondere Unterkunft (Schlafstelle, Baracke usw.) haben, sind auf den Fahrten von und nach der Familienwohnung versichert.

Es ist nun die Ansicht vertreten worden, daß dies nicht für Ledige gelte. Diese Auffassung ist, wie das Reichsversicherungsamt in einem besonderen Bescheid zum Ausdruck gebracht hat, unzutreffend. Der Unfallversicherungsschutz gilt vielmehr auch für die Nichtverheirateten, sofern sie ihre Wohnung bei ihren Eltern oder bei sonstigen Verwandten nicht aufgegeben haben, demnach sind auch die Wochenendheimfahrten von Ledigen, die ihre Wohnung bei den Eltern während ihrer auswärtigen Beschäftigung beibehalten haben, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen versichert.

Öffa-Kredithilfe für die gewerbliche Wirtschaft

In vielen Fällen bestehen Unklarheiten über die durch die Öffa — Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. — in Berlin zur Durchführung kommende „Kredithilfe zugunsten gewerblicher Unternehmen". Diese Aktion dient bekanntlich dazu, den Kreditbedarf von Firmen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören, decken zu helfen. In Frage kommt ein Kreditbedarf, der durch die Kriegsverhältnisse — Absatzstockung, schleppenden Zahlungseingang, Räumung, Arbeitermangel, Produktionsveränderungen, Beschlagnahme und dergleichen — hervorgerufen ist, und der durch einen üblichen Bankkredit nicht gedeckt werden kann. Dabei lassen sich auch solche Fälle berücksichtigen, in denen eine Umstellung des Geschäfts ohne größeren langfristigten Kapitalbedarf durchgeführt werden muß. Allgemein ist es Aufgabe der Kredithilfe, zur Aufrechterhaltung oder ordnungsgemäßen Abwicklung der Betriebe beizutragen. Durch die Aufnahme des Kredits müssen sich die bestehenden Schwierigkeiten beheben lassen.

Die Kreditgewährung selbst erfolgt durch die Bankverbindung des betreffenden Unternehmens, und zwar zu den üblichen Bedingungen. Den Kreditinstituten wird das Risiko für den Kredit zum größten Teil dadurch abgenommen, daß die Öffa — Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. — gemäß den bekannten Richtlinien die Garantie für 95 v. H. des Kredites übernimmt. Daher können Bedenken, die sonst etwa aus der banküblichen Beurteilung der Sicherheiten, der Laufzeit und der Höhe des Kredites herzuleiten sind, bei derartigen Sonderkrediten ausgeglichen werden. Die Ansprüche an die Sicherheiten werden unter Bedachtnahme auf die Lage des Einzelfalles den Zeitverhältnissen angepaßt. Unter anderem sind auch Forderungen gegen Firmen im neutralen Ausland und dort lagernde Ware zur Sicherstellung geeignet.

Die Anträge sind von den Firmen an ihre Bankverbindungen zu richten. Diese sind in der Lage, die näheren Auskünfte zu geben und das weitere zu veranlassen. Es empfiehlt sich, größeren Kreditanträgen außer der Bilanz einen Status nach letztem Stande beizufügen. Einzelhandelsfirmen haben außerdem eine Darstellung über die Entwicklung ihres Umsatzes im Verhältnis zum Vorjahr mit einzureichen.

Über die Schnittholzkontingentierung

Die Reichsstelle für Holz teilt in ihren laufenden Mitteilungen Nr. 134/39 nochmals folgendes mit:

„Schnittholz-Einkaufsscheine dürfen grundsätzlich nur bei Aufträgen auf Lieferung von Schnittholz übergeben werden. Bei Aufträgen über Fertigwaren, wie z. B. Fenster, Türen, Treppen, Möbel, sowie auch bei Aufträgen über fertige Kisten und über Holzhalbwaren, wie Kistenteile, Leisten, Parkettrohfriesen usw., dürfen daher vom Verkäufer keine Schnittholz-Einkaufsscheine angefordert werden. Diese Fertig- und Halbwaren sind vielmehr aus dem der Herstellerfirma von der zuständigen gewerblichen Organisation (Innung, Fachgruppe) zur Verfügung gestellten Kontingent herzustellen. Bei etwa notwendigen zusätzlichen Anforderungen auf Zuteilung von Einkaufsscheinen haben sich die Herstellerfirmen (z. B. Tischler, Kisten- oder Möbelfabriken usw.) gleichfalls an ihre Innung, Fachgruppe usw., nicht an ihren Auftraggeber, zu wenden.

Lediglich bei Aufträgen auf Ausführung von Bauvorhaben (einschließlich Barackenbauten) sind vom Bauauftraggeber wie bisher Schnittholz-Einkaufscheine insoweit zuzuteilen, als von der bauausführenden Firma Schnittholz (z. B. Bauholz, Schalbretter, Latten) einschl. Vorhalteholz (Abnützungsprozentsatz!) bezogen wird. Dagegen erfolgt auch hier durch den Bauauftraggeber bzw. die bauausführenden Firmen keine Zuteilung der Einkaufscheine zum Bezug von Fertigwaren (Fenster, Türen, Treppen) und Holzhalbwaren.

Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Bauauftraggeber im allgemeinen keine Schnittholz-Einkaufscheine der Serie B (für Tischlerware) zuzuteilen haben. Soweit jedoch im Einzelfall diese Tischlersortimente zu Sonderzwecken als Schnittholz, d. h. nicht in Form von Fertig- oder Halbwaren, vom Bauauftraggeber bzw. der bauausführenden Firma bezogen werden (z. B. für bestimmte Barackenbauten), sind durch den Bauauftraggeber auch diese Einkaufscheine der Serie B zuzuteilen.

Grundsatz ist also: Schnittholz, gleichviel welcher Sortimente, darf nur gegen Übergabe von Einkaufscheinen bezogen werden, Holzfertigwaren und Halbwaren sind einkaufsscheinfrei zu liefern."

Dringlichkeitsbescheinigungen innerhalb der Wirtschaft nur für wenige Ausnahmefälle zulässig

Nach den Erfahrungen der letzten Wochen sind von gewerblichen Betrieben Dringlichkeitsbescheinigungen für die Ausführung und Auslieferung von Aufträgen in einem Umfange verlangt und von den Auftraggebern teilweise auch erteilt worden, daß dadurch die geregelte Ausführung von Aufträgen behindert wurde. Der Zweck der Dringlichkeitsbescheinigungen ist die bevorzugte Auslieferung besonders wichtiger und vordringlicher Aufträge. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn an die Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen nicht ein strenger Maßstab gelegt wird und für die Auslieferung von Aufträgen aller Art Dringlichkeitsbescheinigungen gefordert werden.

Die inzwischen eingetretene Lockerung gewisser kriegswirtschaftlicher Maßnahmen macht eine derartige Forderung weitgehend überflüssig. Um das ursprünglich geplante Ziel zu erreichen, hat der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft mit dem Oberkommando der Wehrmacht eine Vereinbarung getroffen, die Anforderung und Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen nur noch für wenige Ausnahmefälle zuzulassen. Die näheren Anweisungen hierüber sind vom Reichswirtschaftsminister, den Organisationen der Wirtschaft, der Reichswirtschaftskammer, den Reichsgruppen Industrie und Handel und dem Reichsstand des deutschen Handwerks zur Unterrichtung ihrer Mitglieder erteilt worden.

Soweit Dringlichkeitsbescheinigungen noch in den Anordnungen der Reichsstellen (früher Überwachungsstellen) gefordert werden, ist das bei den Anforderungen besonders zu vermerken.

Dringlichkeitsbescheinigungen werden in den oben genannten besonderen Fällen nur von den Wehrwirtschaftsinspektionen und Wehrwirtschaftsstellen ausgestellt.

Verschiedenes

Das Steuergutschein-Verfahren bei Wohnungsbaugenossenschaften. Die Tätigkeit von Baugenossenschaften beschränkt sich oft darauf, Bauaufträge an Bauunternehmer zu vergeben und die erstellten Wohnungen an die Mitglieder der Genossenschaft zu vermieten. Solche Wohnungsbaugenossenschaften haben nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern Einkünfte aus „selbständiger Arbeit". Wohnungsbaugenossenschaften, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, sind infolgedessen nicht gewerbliche Unternehmer im Sinne des Neuen Finanzplanes. Sie sind weder auf Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet noch zur Bezahlung in Steuergutscheinen berechtigt.

Erleichterungen für Aufschubwechsel. Wie die Reichswirtschaftskammer mitteilt, hat sich die Reichsbank bereit erklärt, bei den von ihr diskontierten Wechseln, die auf Grund der Verordnungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. und 28. September 1939 als Aufschubwechsel behandelt werden, vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 v. H. Zinsen zu berechnen, falls sie vor Protest vom Bezogenen eingelöst werden; wird Rückgriff genommen, so treten die im Wechselgesetz vorgeschriebenen Zinsen- und Kostenberechnungen ein. Auf Wechsel, die infolge höherer Gewalt (Art. 54 WG.) nicht vorgelegt werden konnten, werden, falls sie bis zum 30. Tage nach Fälligkeit eingelöst werden, keine Zinsen berechnet, bei Rückgriff nach Ablauf der 30 Tage nur 4 v. H. ab Fälligkeit ohne Provision. Der Reichswirtschaftsminister hat die Reichsgruppe Banken gebeten, zu veranlassen, daß die ihr angeschlossenen Institute in derselben Weise handeln.

Zeitschriftenschau

„Das schöne Heim", Monatshefte für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk. 11. Jahrgang, Heft 2, November 1939. Verlag F. Bruckmann, München. Das Novemberheft bringt eingangs einen sehr interessanten und anregenden Artikel von M. H. Schilling über Wohnhausbauten der Architekten Eisenlohr und Pfennig, Stuttgart. Die Lösung des schweren Problems, aus einem für den heutigen Geschmack untragbar gewordenen Hause der Vorkriegszeit durch geschickten Umbau ein ansprechendes Wohnhaus zu schaffen, ist den Architekten gut gelückt, wie die verschiedenen Abbildungen zeigen. Sogar die Anlage eines geräumigen Freisitzplatzes wurde durch Aufführung einer niedrigen Brüstungsmauer mit Stufenaufgang ermöglicht. Auch die weiteren Wohnhausbauten der genannten Architekten, die ebenfalls in Abbildungen und Grundrissen gezeigt werden, verraten durchwegs neben harmonischer Außenarchitektur klare und sehr vorteilhafte Innenaufteilung, sowie selbstverständliche Eingliederung des Gartens. Neue Arbeiten werden aus der Staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen von Paul Scheurich und neue Innenraumgestaltungen aus den Deutschen Werkstätten, München, nach Entwürfen von Professor Josef Hillerbrand gezeigt. Martin Möbius bringt die Frage „Vor einem neuen Barockstil?", da heute eine ständig zunehmende Vorliebe für den Barockstil zu beobachten ist. Die Entwicklung des „Stummen Dieners" von dem kleinen Wandtischchen bis zum heutigen Tee- oder Barwagen läßt Bernhard Siepen an Hand einiger hübscher Beispiele sehen. Gartengestalter Gustav Allinger zeigt, wie ein kleiner Bachlauf organisch in die Gestaltung eines Haus- oder Wohngartens einzufügen ist. Der Münchner Architekt Carl August Baumb bringt ein geräumiges Wochenend- und Ferienhaus, das einstöckig, aber dabei so reichlich im Raum berechnet ist, daß es als Sommerwohnhaus für eine ganze Familie ausreichen kann. Die Siedlungsbauten in Libyen für die „Ventimila" sind Gegenstand eines sehr fesselnden Artikels von Walter Wülfing. Durch jede Buchhandlung, vierteljährlich 4.35 RM.

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43. 20. Jahrgang. Lieferung 45 vom 31. Oktober 1939: Inhalt: Entschädigung von Personenschäden bei Kriegshandlungen. Von Ministerialrat Dr. Friedrich Thiele, Berlin. — Neue arbeitsrechtliche Vorschriften. Von Rechtsanwalt Dr. Walter Schultze, Berlin. — Der Einfluß des Todes auf die Steuerverpflichtungen. Von Regierungsrat Dr. Paul Wegener, Hamburg. — Kurzbrief-Woche Nr. 45. — Lieferung 46 vom 7. November 1939: Inhalt: Beilage Sachwortverzeichnis für die Lieferungen 14 bis 44 1939. — Steuerliche Behandlung inländischer Interessen an Unternehmen im Ausland. — Einstellung der Ausgabe von Steuergutscheinen ab 1. November 1939 und sonstige Neuerungen im Steuergutscheinverfahren. — Zweifelsfragen beim Kriegszuschlag. Von Oberregierungsrat Dr. Selle, Berlin. — Abführung der Lohnzuschläge und Lohneinsparungen. Von Rechtsanwalt Dr. W. Schultze, Berlin. — Neues aus der Sozialversicherung. Von Rechtsanwalt Dr. Karl Peter, Berlin. — Kurzbrief-Woche Nr. 46.

Lieferung 47 vom 14. November 1939. Inhalt: Neue aktuelle Steuerfragen. Von Rechtsanwalt Dr. Brandt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin. — Wirtschaftswerbung im Kriege. Von Rechtsanwalt und Notar Karl Dittmar, Berlin. — Devisenrechtliche Erleichterungen. Von Rechtsanwalt Dr. Walter Schultze, Berlin. — Neuregelung der Metallpreise. Von Rechtsanwalt Dr. Brandt, Berlin. — Kurzbrief-Woche Nr. 47. — Lieferung 48 vom 21. November 1939. Inhalt: Vollstreckungsschutz. Von Rechtsanwalt Dr. Walter Schultze, Berlin. — Versicherungsfragen. Von Rechtsanwalt und Notar Karl Dittmar, Berlin. — Kraftfahrzeuge in der Kriegswirtschaft. Von Rechtsanwalt Dr. Karl Peter, Berlin. — Vermögensteuergesetz (VStG.) vom 16. Oktober 1934/31. Oktober 1939. — Kurzbrief-Woche Nr. 48.

Nachrichten aus Ostdeutschland

Einsatz von Kriegsgefangenen in der Bauwirtschaft

Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die Einsatzbedingungen der Kriegsgefangenen in der Bauwirtschaft wie folgt geregelt:

1. Für den Hilfsarbeiter (Tiefbauarbeiter und Bauhilfsarbeiter) wird als Lohnberechnungsgrundlage ein einheitlicher Reichsstundenlohnsatz von 55 Pfennigen festgesetzt. Für den Facharbeiter ist vom örtlichen Tariflohnstundensatz des Facharbeiters auszugehen.

Von diesen Lohnsätzen werden für jeden im Zeitlohn beschäftigten Kriegsgefangenen im ganzen Reichsgebiet 60 v. H. für die Arbeitsstunde in bar an die zuständige Stelle der Wehrmacht abgeführt.

2. Für jeden im Prämien- oder Akkordlohn beschäftigten Kriegsgefangenen sind zu dem aus Ziffer 1 sich errechnenden Zeitlohnsatz 30 v. H. als Prämien- oder Akkorzuschlag zu zahlen.

3. Es beträgt sonach:

der Stundenlohn des im Zeitlohn arbeitenden Hilfsarbeiters 60 v. H. von 55 Pfennigen = 33 Pfennige.

der Stundenlohn des im Zeitlohn arbeitenden Facharbeiters 60 v. H. vom örtlichen Facharbeiterlohn.

der Prämien- oder Akkordstundenlohnsatz des Hilfsarbeiters 33 Pfennige + 30 v. H. = 43 Pfennige.

der Prämien- oder Akkordstundenlohnsatz des Facharbeiters 60 v. H. des örtlichen Facharbeiterstundenlohnes + 30 v. H.

Vom Gesamtverdienst sind für Unterkunft und Verpflegung die von der Wehrmacht für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Sätze in Abzug zu bringen, wenn Verpflegung und Unterkunft vom Betriebe gestellt werden.

Lohnsteuer in Ostoberschlesien, Westpreußen und Posen

In den ehemals polnischen Gebietsteilen, die in das Großdeutsche Reich eingegliedert worden sind, gilt z. Zt. noch das polnische Lohnsteuerrecht. Durch Anordnungen der Beauftragten des Reichsministers der Finanzen ist sichergestellt worden, daß die Lohnsteuer dort ordnungsgemäß einbehalten wird. Solange das deutsche Lohnsteuerrecht in diesen Gebieten noch nicht eingeführt ist, sind der Deutschen Steuerzeitung Nr. 46 zufolge gewisse Grundsätze darüber aufzustellen, wann das deutsche oder das polnische Lohnsteuerrecht anzuwenden sind. Danach unterliegen Bezüge aus öffentlichen Kassen solcher Beamten und Angestellten, die aus dem alten Reichsgebiet einschl. des Landes Österreich und dem Sudetenland oder aus Danzig in die ehemals polnischen Gebiete abgeordnet oder versetzt sind, dem deutschen (Danziger) Lohnsteuerrecht. Bezüge aus öffentlichen Kassen von Arbeitnehmern, die in den ehemals polnischen Gebieten angeworben sind, unterliegen dem polnischen Lohnsteuerrecht. Bezüge privater Arbeitnehmer unterliegen dem Lohnsteuerrecht, das für die Betriebsstätte gilt, von der aus der Arbeitslohn und die Lohnsteuer berechnet werden. Werde beispielsweise der Arbeitslohn eines aus dem Reich in die ehemals polnischen Gebiete entsandten privaten Arbeitnehmers von einer Betriebsstätte im Reich berechnet, dann sei deutsches Lohnsteuerrecht anzuwenden. Errichtet dagegen ein Arbeitgeber aus dem Reich in den ehemals polnischen Gebieten eine Betriebsstätte und nimmt er dort auch die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer vor, so sei polnisches Lohnsteuerrecht anzuwenden, gleichgültig, ob Arbeitnehmer aus dem alten Reichsgebiet oder volksdeutsche Arbeitnehmer aus den ehemals polnischen Gebieten oder polnische Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Das Wasserstraßenproblem des Ostens

Das Außeninstitut der TH. veranstaltet gemeinschaftlich mit der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT. und der Technischen Abteilung in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur am Montag, dem 4. Dezember 1939, 20 Uhr, im Saal 329 der TH. Breslau, Uferzeile 27, einen Vortragsabend, auf dem Professor Dr.-Ing. Karl Beger von der Technischen Hochschule Breslau über das Thema: „Die Binnenwasserstraßen des Ostens in Gegenwart und Zukunft" (mit Lichtbildern), sprechen wird.

Anmeldungspflicht für sämtliche Bauvorhaben im Reichsgau Danzig-Westpreußen

Sämtliche Bauvorhaben im Bereich des Reichsgaues Danzig-Westpreußen müssen auf Grund einer Agordnung des Reichsstatthalters vor dem Baubeginn angezeigt werden. Die in Ausführung befindlichen Bauten müssen nachträglich angemeldet werden, und zwar bei der zuständigen Baupolizei. Vordrucke für solche Anmeldung sind bei der Baupolizei erhältlich.

Generaldirektion der Ostbahnen

Die im Aufbau begriffene Generaldirektion der Ostbahnen in Krakau wird die etwa 5 000 km umfassenden Bahnen des Gouvernements für die besetzten polnischen Gebiete betreuen, wozu vier Betriebsdirektionen in Warschau, Krakau, Lublin und Radom errichtet werden. Leiter der Generaldirektion ist Präsident Beck.

Das Generalgouvernement eigenes Devisengebiet

Zur Regelung des Zahlungs- und Geldverkehrs innerhalb des Gebietes des Generalgouvernements hat der Generalgouverneur eine Verordnung erlassen, die klar herausstellt, daß das Generalgouvernement eigenes Devisengebiet mit genauer Abgrenzung gegenüber dem Gebiet des Deutschen Reiches ist. Nach dieser Verordnung gilt als inländisches Zahlungsmittel ausschließlich der polnische Zloty; alle anderen Geldsorten einschließlich der Reichsmark gelten als ausländische Zahlungsmittel, die den im Geldverkehr mit dem Generalgouvernement entsprechenden Devisenbestimmungen unterliegen. Für den Devisenverkehr wurde im Amt des Generalgouverneurs eine „Devisenstelle Krakau" eingerichtet. Die Verordnung enthält im einzelnen die Bestimmungen über den Devisenverkehr, über die Anmeldepflicht ausländischer Zahlungsmittel (einschließlich der Reichsmark) u. a.

Reichskreditkassen im Generalgouvernement

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen in Krakau; Basztowa 20, teilt mit, daß in folgenden Orten Reichskreditkassen bestehen: Rzeszow, Neu-Sandez, Sosnowitz, Krakau, Lublin, Radom, Tarnow, Tschenstochau und Warschau.

Kameradschaftsabend der Bauschule der Reichshauptstadt. Am 18. November 1939 hat die Bauschule der Reichshauptstadt einen Kameradschaftsabend veranstaltet. Nach der Begrüßung durch den Fachschulringführer, Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Winter, Studienrat an der Bauschule der Reichshauptstadt, sprach der Leiter des Amtes für Technik, Gau Berlin, Direktor Kaspar, wegweisende Worte zu Studienfragen, Förderung Begabter und Würdiger, Aufgaben der am Bauschaffen Beteiligten. Dipl.-Ing. Skerl vom Deutschen Beton-Verein beschloß mit interessanten durch Lichtbildern unterstützten Darlegungen über „Landesverteidigung und Bauwesen" den ersten Teil des Abends. Im zweiten Teil blieben Gäste aus Bauverwaltung und Bauwirtschaft, Dozenten, ehemalige und gegenwärtige Studierende noch lange bei heiteren Darbietungen, gemeinsam gesungenen Liedern und bei kameradschaftlich selbstverständlicher guter „Tuchfühlung" zusammen. Dr. R., B.

Persönliches

Breslau. Der Ehrenobermeister der Breslauer Klempner- und Installateur-Innung, Karl Härter, konnte seinen 75. Geburtstag feiern und das 50jährige Geschäftsjubiläum der von ihm ins Leben gerufenen Firma Karl Härter & Sohn begehen.

Gleiwitz. Unter den ersten 200, denen vom Führer das Westwall-Ehrenzeichen verliehen wurde, befindet sich auch ein Gleiwitzer, der Baumeister Arthur Rösner, der mit seiner Geiolgschaft aus Oberschlesien über 16 Monate am Westwall erfolgreich tätig war.

Todesfälle

Hirschberg Rsgb. Baumeister Fritz Lange, langjähriger Prüfungsvorsitzender der Gesellenprüfungs-Kommission und Beiratsmitglied der Baugewerksinnung Hirschberg-Landeshut. 56 Jahre.

Suche u. Fabrikläger für Sachsen Gerät, Werkzeuge, Maschinen Ohlemann, Dresden-A. 1, Ostra-Allee 16. Fernruf Nr. 16 138

Suche u. Fabrikläger für Schlesien Garagen-Vorkaufsfuhrer Joseph Fischer, Breslau 7, Beethovenstr. 32 Fernruf 24 636

Handelsteil.

Holz

Die deutsche Holzwirtschaft im Kriege. Auf einer am 23. d. M. in Mühlhausen i. Thür. abgehaltenen Beiratssitzung der Fachgruppe Holzhandel hielt Hauptgeschäftsführer W. Kniese-Berlin einen aufschlußreichen Vortrag über die deutsche Holzwirtschaft im Kriege. Er stellte einleitend fest, daß wir mit großen verarbeitungsfähigen Vorräten an die Erfüllung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben herangehen konnten. Die Vorratsplanung gewährleiste, daß selbst die auf manchen Gebieten größeren Holzanforderungen während des Krieges reibungslos gedeckt werden könnten. Auch der berechtigte zivile Bedarf werde ohne Schwierigkeit weitgehend zu berücksichtigen sein. Zur Frage der Holzeinfuhr übergehend, stellte er auch für den holzwirtschaftlichen Sektor das Scheitern der englischen Blockademaßnahmen fest. Die sich für die baltischen Staaten zwangsläufig ergebende Notwendigkeit, an Stelle des ausgefallenen Handels mit Westeuropa einen verstärkten Export nach Deutschland aufzunehmen, müsse sich für unsere holzwirtschaftliche Versorgung günstig auswirken. Wir können sowohl in Roh- und Schichtholz als auch in Halbfabrikaten, wie Sperrholz, Furniere usw., so starke Kontingente hereinnehmen, daß unser Bedarf gesättigt werden könne. Dabei sei an die Möglichkeiten, die sich aus den deutsch-russischen Beziehungen ergeben, noch nicht einmal gedacht. Vielmehr eröffne sich hier eine zusätzliche Bedarfsdeckung vor allem auch in den genannten Halbfabrikaten, die jede, auch die entfernteste Mangellage, während der Kriegsdauer ausschlösse.

Herstellung und Lieferung von Holzhäusern. Für die Herstellung und Lieferung von Holzhäusern nach den Normen des Reichsarbeitsdienstes dürfen höchstens die Preise der 13. Preisliste der Reichsleitung des Arbeitsdienstes gefordert, versprochen und gezahlt und auch nur die sonstigen ihr zugrunde liegenden Bedingungen vereinbart werden. Bei der Errechnung der Rabatte und Jahresumsatz-Rückvergütungen gelten sämtliche vom Oberkommando des Heeres (BdE.) VA. (RAD.) erteilten Aufträge als von einem Auftraggeber erteilt. Die Unterkunftslagergesellschaft mbH. des Reichsnährstands des deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, ist bei der Herstellung und Lieferung von Holzhäusern nach den Normen des Reichsarbeitsdienstes zur Gewährung der Rabatte und Zahlung der Jahresumsatz-Rückvergütungen nicht verpflichtet. Firmen, die bis zum 30. September 1939 keine Holzhäuser nach den Normen des Reichsarbeitsdienstes hergestellt haben, dürfen die ersten fünf Mannschaftshäuser Typ RL IW3 (Grundrißnummer 21 153) rabattfrei herstellen und liefern.

LUGATO
DER ZUVERLÄSSIGE MÖRTEL-ZUSATZ FÜR KELLER UND FASSADEN
DR. RÜCHTE-MANN & CO. HAMBURG 1, 20 INT. PAUL-BUBERT-MANN
Vertreter: Max Paschke, Königsberg/Pr., General-Litzmann-Str. 110
Erwin Kahl, Leipzig N 22, Ehrensteinstraße 21
Rudolph v. Goerlz, Dresden A 19, Heynathstraße 7
Walter Morgenroth, Breslau 23, Goethestraße 82

Sudetengau

Tarifordnung zur Abänderung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Regierungsbezirk Troppau vom 18. Juli 1939

Tarifregister Nr. 2638/13.

(Tarifregister Nr. 2638/9, Reichsarbeitsbl. Nr. 22 vom 5. August 1939)

Die Anlagen A und B der Tarifordnung für das Baugewerbe im Regierungsbezirk Troppau vom 18. Juli 1939 erhalten ab 1. Januar 1940 folgende Fassung:

Anlage A

Ortsklasseneinteilung

Die Einteilung erfolgt nach dem Rechtszustand gemäß der Verordnung über die Gliederung des Reichsgaues Sudetenland in Stadt- und Landkreise vom 29. April 1939 (Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland Nr. 2 vom 9. Mai 1939) und nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung des Reichsgaues Sudetenland in Stadt- und Landkreise vom 1. August 1939 (Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland Nr. 17 vom 18. August 1939).

Ortsklassenverzeichnis

Ortsklasse I: Stadtkreis: Troppau. Städte: Freiwaldau, Jägerndorf, Mähr.-Schönberg.

Ortsklasse II: Der übrige Regierungsbezirk.

Anlage B

Lohntabelle

	Ortsklassen I Rpf	Ortsklassen II Rpf
1. Lohngruppe A (Stukkateure, Fassadenputzer)	74	70
2. Lohngruppe B (Partieführer, Maschinisten I. Klasse, Asphaltvorarbeiter)	70	66
3. Lohngruppe C (Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter usw.)	64	60
4. Lohngruppe D (Eisenbieger, Einschaler für Beton, Minerer I. Klasse usw.)	58	58
5. Lohngruppe E (Eisenbahnoberbauarbeiter, Packlagelegen, Maschinisten II. Klasse usw.)	55	54
6. Lohngruppe F (Hilfsarbeiter)	52	50

Die Bestimmungen des § 5 II (Akkord- und Prämienarbeit) der Tarifordnung vom 18. Juli 1939 gelten als erfüllt, wenn die dadurch vorgeschriebenen Verdienste auf Grund der bisher geltenden Akkordlohnsätze erreicht werden. Die Akkordsätze bedürfen in diesem Falle nicht der Änderung.

Die Bestimmungen der Anordnung über die Lohnregelung im Baugewerbe und in den Bauhebengewerben im Wirtschaftsgebiet Sudetenland vom 1. April 1939 gelten entsprechend auch für die vorstehende Lohnfestsetzung.

Diese Tarifordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

Reichenberg, den 24. Oktober 1939.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland.
M. W. d. G. b.
gez. Dr. Köllner.

Tarifordnung für das Platten- und Fliesenlegergewerbe

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland hat eine Tarifordnung für das Platten- und Fliesenlegergewerbe im Wirtschaftsgebiet Sudetenland erlassen, durch welche die Stundenlöhne für Facharbeiter, für Arbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit, die aber Facharbeiten verrichten, und für Hilfsarbeiter geregelt werden.

Die Lohnzahlung richtet sich nach Ortsklassen. In die Ortsklasse I fallen die Regierungsbezirke Aussig und Eger mit Ausnahme der Kreise Bischofteinitz, Luditz, Mies, Podersam, Tachau, Tepl und des Amtsgerichtsbezirkes Duppau, in die Ortsklasse II fallen die übrigen Gebiete.

Bei Akkordarbeiten sind die Akkorde so festzusetzen, daß die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder im Durchschnitt bei betriebsüblicher (normaler) Leistung und unter den üblichen Arbeitsbedingungen 15 v. H. über den tariflichen Zeitlohn gleichartiger Arbeiter verdienen. Die Akkordsätze sind nach Beratung im Vertrauensrat und dort wo ein solcher nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten Arbeitergruppen festzusetzen.

Förderung von Kleinsiedlungen

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern haben eine Bekanntmachung erlassen, durch welche die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung auch für den Reichsgau Sudeten eingeführt werden. Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten in Aussig, Eger und Troppau. — Vorschriften, die durch diese Bekanntmachung eingeführt werden, sind soweit sie nicht unmittelbar angewendet werden können, sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung, die im Reichsanzeiger Nr. 269 vom 16. November 1939 enthalten ist, treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (Wortlaut der Bekanntmachung in unserer nächsten Ausgabe unter „Verordnungen".)

Gauamt für Technik nach Karlsbad verlegt

Pg. Dipl.-Ing. Othmar Kallina wurde mit der Leitung des Gauamtes für Technik betraut. Das Gauamt wurde nunmehr nach Karlsbad, Adolf-Hitler-Straße 17, verlegt. Der Gauamtsleiter ist gleichzeitig Gauwalter des „NS.-Bundes Deutscher Technik" und der Abteilung für Technische Wissenschaften der Deutschen Arbeitsfront. Alle Anfragen aus dem Gau einschließlich der Parteikreise Pilsen, Prag, Königgrätz, Olmütz und Mährisch-Ostrau, die diese Arbeitsgebiete betreffen, sind nunmehr ausnahmslos an das Gauamt für Technik in Karlsbad bzw. an die zuständigen Kreisämter für Technik zu richten.

*

Brettgrund bei Schatzlar. Gehöft des Schuhmachers Tamm und Scheune des Müllers Feest abgebrannt.

Halbendorf b. Neutitschein. Brettsäge mit Mühlenbetrieb der Mühle Berger abgebrannt.

Hohenelbe. Der Neubau der Wiesenbaude, der 600 Gästen Unterkunft bieten soll, ist soweit vorwärts geschritten, daß schon jetzt aus den Umrissen des erneuerten Hauptgebäudes und des Anbaues der reiche architektonische Gewinn erkannt werden kann, den das neue Berghaus gegenüber dem im Oktober vorigen Jahres abgebrannten klotzigen alten Bauwerks darstellen wird. Der Neubau wird voraussichtlich im nächsten Sommer fertiggestellt sein. Im nächsten Jahre wird auch die neue Rennerbaude eröffnet werden. Die Bauden werden bekanntlich von der Familie Bönsch bewirtschaftet.

Jägerndorf. Am 15. November fand hier in Gegenwart des Gauleiters und Reichsstatthalters Konrad Henlein das Richtfest für den großen Wohnhausblock an der Türmitzer Straße statt. Der im Rohbau befindliche Block, der von der Siedlungsgesellschaft „Neue Heimat" errichtet wird, umfaßt 48 Zweizimmer-Wohnungen, 32 Zweieinhalbzimmer-Wohnungen und 16 Dreizimmer-Wohnungen.

Königsberg. In einer Ratsherrensitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Reif wurde dem Bau der Straße Königsberg—Klinger und der Verbreiterung der Straße vom Bismarckplatz bis zur Straße der Befreiung zugestimmt. Der Kreuzherrenorden hat dem Abbruch des Pfarrhauses zugestimmt. Bürgermeister Reif sprach dann vom Umbau des Rathauses und von der Erwerbung des Konsumvereinshauses für die Stadtgemeinde.

Landskron. Eine völlige innere und äußere Neugestaltung erfährt hier z. Zt. das altbekannte Stadthotel „Sudetenhof". — Bei der bereits im Gange befindlichen Freilegung des Augustinerklosters und Wiederherstellung des Fürst Lichtensteinschen Stadtschlosses wurden bei dem Kloster bereits sehr beachtenswerte gotische Rundbögen freigelegt.

Reichenberg. Neubau Arbeiterwohnstätten. Proj. Bauh. Deutsche Arbeitsfront. Betreuung Gauheimstättenamt der DAF., Reichenberg. Baul. und Vergebung der Arbeiten: Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft „Neue Heimat", Reichenberg. Ausf. noch nicht vergeben.

Sternberg. In dem von der Stadtgemeinde erworbenen sogenannten Grohmann-Garten wird der Neubau einer Jugendherberge in Angriff genommen. Die Finanzierung erfolgt durch die Stadtgemeinde im Einvernehmen mit dem Landratsamt. Der Baulatz ist bereits planiert und die Fundamente gelegt worden. Der Bau soll noch bis zum Kellergeschoß vorgetrieben werden.

Trautenau. Neubau Arbeiterwohnstätten. Proj. Bauh. Deutsche Arbeitsfront. Betreuung Gauheimstättenamt der DAF., Reichenberg. Baulei. und Vergebung der Arbeiten: Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft „Neue Heimat", Reichenberg. Ausf. noch nicht vergeben.

Troppau. Am 13. November fand hier das Richtfest der durch die Heimstätte Sudetenland erbauten 108 Volkswohnungen und 16 Beamtenwohnungen statt. Jedes Haus erhält einen allen Anforderungen entsprechenden Luftschutzraum. Die 16 Beamtenwohnungen stehen am Kommende-Weg im Rohbau fertig. Ferner wird bereits an einer Siedlung im Stadtteil Katharein gearbeitet. Abgeschlossen wurde schließlich auch schon die Planung einer Großsiedlung im Stadtteil Jaktar, an deren Bau im nächsten Frühjahr begonnen werden wird. In seiner Rede anläßlich des Richtfestes wies der Oberbürgermeister u. a. darauf hin, daß trotz Rückwanderung der Altsudetendeutschen noch ein Wohnungsbedarf von über 1500 Wohnungen herrsche. Weiter gab er bekannt, daß das Reich der Stadt Troppau für verschiedene Tief- und Hochbauten insgesamt weit über 600 000 RM zur Verfügung gestellt habe. — In einer Ratsherrensitzung wurde u. a. zur Kenntnis genommen: Die Schaffung eines Spielplatzes im Stadtteil Jaktar, die Umsiedlung des städtischen Wirtschaftshofes in das neue Gebäude in der Teschener Straße und der Abbruch des bisherigen Gebäudes noch in diesem Jahr, ferner die Haftung für die aufzunehmenden Kredite für die Erbauung weiterer 70 Volkswohnungen. Angeregt wurde die Errichtung einer größeren Lehrlingsheimstätte.

Beilagenhinweis. Der heutigen Gesamtauflage unserer Zeitung liegt ein Prospekt der Firma **Adressen-Müller, Dresden A 16, Mackensenstr. 11 und Berlin W 8, Mauerstraße 83/84,** bei, auf den wir unsere Leser aufmerksam machen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: Walter Strutz, Breslau.

Anzeigenpreise: 1/1 1/2 1/3 1/4 1/6 1/8 1/12 1/16 1/32 1/50 1/60 1/100 Seite **Nachlässe und Vorzugsplätze** nach Tarif.
180.— 90.— 60.— 45.— 36.— 30.— 22,50 18.— 15.— 11,25 9.— 6.— 4,50 3.— RM. Gültig ist z. Zt. Preisliste Nr. 6 vom 1. 1. 39.

Postauflieferung: Mittwoch. — **Anzeigenschluß:** Dienstag 9 Uhr. — **Erscheinungstag:** Donnerstag. — **Bezugspreis:** Monatl. 1,30 RM. vierteljl. 3,90 RM.; bei Postbezug einschl. 6,08 Rpf Zeitungsgebühr zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM

Breslau 2, Tauentzienstr. 29, **Fernspr.** 58844—46 Postscheckkonto: Amt Breslau 598. | **Leipzig C 1,** Windmühlenstr. 47, **Fernspr.** 17595 Postscheckkonto: Amt Leipzig 52481. | **Polen:** Postscheckkonto Amt Warszawa Nr. 194399 | **Verlag:** Paul Steinke, Breslau-Leipzig **Druck:** Brehmer & Minuth Breslau.